



2020/0361(COD)

8.7.2021

ÄNDERUNGSANTRÄGE 758 - 1011

Entwurf eines Berichts
Christel Schaldemose
(PE693.594v01-00)

Ein Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und
Änderung der Richtlinie 2000/31/EG

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2020)0825 – C9-0000/2021 – 2020/0361(COD))

Änderungsantrag 758

Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux, Nathalie Colin-Oesterlé, Tomasz Frankowski

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt, **zügig tätig wird, um den Zugang zu den illegalen Inhalten zu sperren oder diese zu entfernen.**

Geänderter Text

b) sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt, **die illegalen Inhalte prompt und dauerhaft entfernt oder den Zugang zu ihnen prompt und dauerhaft sperrt, wobei „prompt“ unverzüglich oder so schnell wie möglich bedeutet, spätestens jedoch innerhalb von 30 Minuten, wenn es sich bei den illegalen Inhalten um die Übertragung einer Live-Sport- oder Unterhaltungsveranstaltung handelt.**

Or. en

Begründung

Most of the economic value of the broadcast of a live sports or entertainment event lies in the live dimension and most of that value is lost when the event ends. In order to make the current system work for live content, the notion of 'expeditious' has to be clarified. Therefore, to keep enforcement meaningful, the removal or disabling of access to illegal broadcasts of live sports or entertainment events shall be done as quickly as possible and definitely before the end of the match or concert or live show etc. The Dutch District Court in The Hague clarified for the first time in the ECATEL case in 2018 that the removal of infringing live content has to be done within maximum 30 minutes. European Parliament resolution of 19 May 2021 with recommendations to the Commission on challenges of sports events organisers in the digital environment (2020/2073(INL)) asks for such clarification so that 'expeditiously' in this context is considered to mean immediately or as fast as possible and in any event no later than within 30 minutes of the receipt of the notification from right holders or from a certified trusted flagger.

Änderungsantrag 759

Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron
im Namen der ID-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) sobald er diese Kenntnis **oder dieses Bewusstsein** erlangt, **zügig** tätig wird, um den Zugang zu den illegalen Inhalten zu sperren oder diese zu entfernen.

Geänderter Text

b) sobald er diese Kenntnis erlangt, tätig wird, um den Zugang zu den illegalen Inhalten zu sperren oder diese zu entfernen, ***falls die Inhalte oder die Tätigkeit gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g als illegal gelten.***

Or. en

Änderungsantrag 760
Geert Bourgeois

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) sobald er **diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein** erlangt, zügig tätig wird, um den Zugang zu **den** illegalen Inhalten zu sperren oder diese zu entfernen.

Geänderter Text

b) sobald er **von den offensichtlich illegalen Inhalten im Zusammenhang mit schweren Straftaten Kenntnis** erlangt, zügig tätig wird, um den Zugang zu **diesen** illegalen Inhalten zu sperren oder diese zu entfernen.

Or. nl

Änderungsantrag 761

Arba Kokalari, Andrey Kovatchev, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Tomislav Sokol, Axel Voss, Ivan Štefanec, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt, **zügig** tätig wird, um den Zugang zu den illegalen Inhalten zu sperren oder diese zu entfernen.

Geänderter Text

b) sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt, **umgehend** tätig wird, um den Zugang zu den illegalen Inhalten zu sperren oder diese zu entfernen.

Or. en

Änderungsantrag 762
Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt, zügig tätig wird, um den Zugang zu den illegalen Inhalten zu sperren oder diese zu entfernen.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. fr

Änderungsantrag 763
Geert Bourgeois

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Für die Auslegung des Begriffs „zügig“ werden stets alle konkreten Umstände berücksichtigt, darunter insbesondere die Größe des Diensteanbieters und die Mittel, über die er verfügt oder verfügen müsste.

Or. nl

Änderungsantrag 764
Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

Geänderter Text

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung

- a) wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird,
- b) **auf Marktplätze, die als sehr große Plattformen im Sinne von Artikel 25 gelten und die in Bezug auf die Sorgfaltspflichten gegen Artikel 11, Artikel 13, Artikel 14 Absatz 1, Artikel 19 Absatz 1, Artikel 22, Artikel 24 und Artikel 29 verstoßen,**
- c) **auf sehr große Plattformen im Sinne von Artikel 25, wenn diese den Verpflichtungen gemäß Artikel 9 dieser Verordnung nicht nachkommen.**

Or. en

Änderungsantrag 765

Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Maria Grapini, Maria-Manuel Leitão-Marques, Clara Aguilera, Adriana Maldonado López, Biljana Borzan, Brando Benifei, Monika Beňová, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

Geänderter Text

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm **maßgeblich beeinflusst oder** beaufsichtigt wird.

Or. en

Änderungsantrag 766

Morten Løkkegaard, Vlad-Marius Botoș, Ivars Ijabs

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Verbraucherschutzrechtliche Haftung von Online-Plattformen, die**

Geänderter Text

entfällt

Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern ermöglichen, wenn die Online-Plattform die spezifischen Einzelinformationen dazu darstellt oder die betreffende Einzeltransaktion anderweitig in einer Weise ermöglicht, bei der ein durchschnittlicher und angemessen informierter Verbraucher davon ausgehen kann, dass die Information oder das Produkt oder die Dienstleistung, die bzw. das Gegenstand der Transaktion ist, entweder von der Online-Plattform selbst oder von einem ihrer Aufsicht unterstehenden Nutzer bereitgestellt wird.

Or. en

Begründung

Artikel 5 Absatz 3 ist einer der wenigen Abschnitte im Gesetz über digitale Dienste, in dem es um Online-Marktplätze und die Verbrauchersicherheit geht. Ziel ist es, die Urteile des Europäischen Gerichtshofs zu kodifizieren, was wünschenswert ist. Der Wortlaut von Artikel 5 Absatz 3 ist jedoch unzulänglich, und es werden neue Begriffsbestimmungen und Kriterien eingeführt, mit denen die etablierten Begriffsbestimmungen in den EU-Verbraucherrechtsvorschriften für die Begriffe „aktiv“, „passiv“ und „zielgerichtet“ ersetzt werden. Das sorgt für Rechtsunsicherheit.

Änderungsantrag 767

Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron
im Namen der ID-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 5 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die verbraucherschutzrechtliche Haftung von Online-Plattformen, die Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern ermöglichen, wenn die Online-Plattform die spezifischen Einzelinformationen dazu darstellt oder die **betreffende** Einzeltransaktion anderweitig **in einer Weise** ermöglicht, **bei der ein**

Geänderter Text

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die verbraucherschutzrechtliche Haftung von Online-Plattformen, die Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern ermöglichen, wenn die Online-Plattform die spezifischen Einzelinformationen dazu darstellt oder die Einzeltransaktion anderweitig ermöglicht, **so dass** davon **ausgegangen werden** kann, dass die

durchschnittlicher und angemessen informierter Verbraucher davon *ausgehen* kann, dass die Information oder das Produkt oder die Dienstleistung, die bzw. das Gegenstand der Transaktion ist, entweder von der Online-Plattform selbst oder von einem ihrer Aufsicht unterstehenden Nutzer bereitgestellt wird.

Information oder das Produkt oder die Dienstleistung, die bzw. das Gegenstand der Transaktion ist, entweder von der Online-Plattform selbst oder von einem ihrer Aufsicht unterstehenden Nutzer bereitgestellt wird. ***Darüber hinaus gilt der Haftungsausschluss nach Absatz 1 nicht, wenn eine Online-Plattform es Verbrauchern ermöglicht, Fernabsatzverträge mit Unternehmern aus Drittstaaten abzuschließen, wenn es in der EU keinen Wirtschaftsteilnehmer gibt, der im Namen dieses Unternehmers für die Produktsicherheit verantwortlich ist.***

Or. en

Änderungsantrag 768 **Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 5 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die verbraucherschutzrechtliche Haftung von Online-Plattformen, die Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern ermöglichen, wenn die Online-Plattform die spezifischen Einzelinformationen dazu darstellt oder die betreffende Einzeltransaktion anderweitig in einer Weise ermöglicht, bei der ein durchschnittlicher und angemessen informierter Verbraucher davon ausgehen kann, dass die Information oder das Produkt oder die Dienstleistung, die bzw. das Gegenstand der Transaktion ist, entweder von der Online-Plattform selbst oder von einem ihrer Aufsicht unterstehenden Nutzer bereitgestellt wird.

Geänderter Text

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die verbraucherschutzrechtliche Haftung von Online-Plattformen, die Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern ermöglichen, wenn die Online-Plattform die spezifischen Einzelinformationen dazu darstellt oder die betreffende Einzeltransaktion anderweitig in einer Weise ermöglicht, bei der ein durchschnittlicher und angemessen informierter Verbraucher davon ausgehen kann, dass die Information oder das Produkt oder die Dienstleistung, die bzw. das Gegenstand der Transaktion ist, entweder von der Online-Plattform selbst oder von einem ihrer Aufsicht unterstehenden Nutzer bereitgestellt wird. ***In diesem Fall kann die Online-Plattform ein Regressverfahren gegen den tatsächlich verantwortlichen***

Änderungsantrag 769

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die **verbraucherschutzrechtliche** Haftung von Online-Plattformen, die Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmen ermöglichen, wenn die Online-Plattform die spezifischen Einzelinformationen dazu darstellt oder die betreffende Einzeltransaktion anderweitig in einer Weise ermöglicht, bei der ein **durchschnittlicher und angemessen informierter** Verbraucher davon ausgehen kann, dass die Information oder das Produkt oder die Dienstleistung, die bzw. das Gegenstand der Transaktion ist, entweder von der Online-Plattform selbst oder von einem ihrer Aufsicht unterstehenden Nutzer bereitgestellt wird.

Geänderter Text

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Haftung von Online-Plattformen, die Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmen ermöglichen, wenn die Online-Plattform die spezifischen Einzelinformationen dazu darstellt oder die betreffende Einzeltransaktion anderweitig in einer Weise ermöglicht, bei der ein Verbraucher davon ausgehen kann, dass die Information oder das Produkt oder die Dienstleistung, die bzw. das Gegenstand der Transaktion ist, entweder von der Online-Plattform selbst oder von einem ihrer Aufsicht unterstehenden Nutzer bereitgestellt wird.

Or. en

Begründung

Wenn es um KI und eine Zielgruppenausrichtung auf der Grundlage von Algorithmen geht, die von einer Plattform verwendet werden, ist es nahezu unmöglich, „angemessen informiert“ zu sein. Fallstudien haben gezeigt, dass es häufig zu Massenbetrug kommt, obwohl die Verbraucher in unterschiedlichem Maße sensibilisiert sind (siehe Verkäufe von Masken während der COVID-19-Pandemie). Außerdem ist unklar, was das „Verbraucherschutzrecht“ umfassen würde.

Änderungsantrag 770

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Verbraucherschutzrechtliche Haftung von **Online-Plattformen, die Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmen ermöglichen**, wenn **die Online-Plattform** die spezifischen Einzelinformationen dazu darstellt oder die betreffende Einzeltransaktion anderweitig in einer Weise ermöglicht, bei der ein durchschnittlicher und angemessen informierter Verbraucher davon ausgehen kann, dass die Information oder das Produkt oder die Dienstleistung, die bzw. das Gegenstand der Transaktion ist, entweder von der Online-Plattform selbst oder von einem ihrer Aufsicht unterstehenden Nutzer bereitgestellt wird.

Geänderter Text

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Verbraucherschutzrechtliche Haftung von **Online-Marktplätzen**, wenn **der Online-Marktplatz** die spezifischen Einzelinformationen dazu darstellt oder die betreffende Einzeltransaktion anderweitig in einer Weise ermöglicht, bei der ein durchschnittlicher und angemessen informierter Verbraucher davon ausgehen kann, dass die Information oder das Produkt oder die Dienstleistung, die bzw. das Gegenstand der Transaktion ist, entweder von der Online-Plattform selbst oder von einem ihrer Aufsicht unterstehenden Nutzer bereitgestellt wird.

Or. en

Begründung

Marktplätze wurden inzwischen definiert.

Änderungsantrag 771
Andrea Caroppo, Salvatore De Meo, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Verbraucherschutzrechtliche Haftung von Online-Plattformen, die Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmen ermöglichen, wenn die Online-Plattform die spezifischen Einzelinformationen dazu darstellt oder die betreffende Einzeltransaktion anderweitig in einer

Geänderter Text

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Verbraucherschutzrechtliche Haftung von Online-Plattformen, die Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmen ermöglichen, wenn die Online-Plattform die spezifischen Einzelinformationen dazu darstellt oder die betreffende Einzeltransaktion anderweitig in einer

Weise ermöglicht, bei der ein durchschnittlicher und angemessen informierter Verbraucher davon ausgehen kann, dass die Information oder das Produkt oder die Dienstleistung, die bzw. das Gegenstand der Transaktion ist, entweder **von der Online-Plattform** selbst oder von einem **ihrer** Aufsicht unterstehenden Nutzer bereitgestellt wird.

Weise ermöglicht, bei der ein durchschnittlicher und angemessen informierter Verbraucher davon ausgehen kann, dass die Information oder das Produkt oder die Dienstleistung, die bzw. das Gegenstand der Transaktion ist, entweder **vom Hosting-Diensteanbieter** selbst oder von einem **seiner** Aufsicht unterstehenden Nutzer bereitgestellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 772

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Verbraucherschutzrechtliche Haftung von **Online-Plattformen, die Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmen ermöglichen**, wenn **die Online-Plattform** die spezifischen Einzelinformationen dazu darstellt oder die betreffende Einzeltransaktion anderweitig in einer Weise ermöglicht, bei der ein durchschnittlicher und angemessen informierter Verbraucher davon ausgehen kann, dass die Information oder das Produkt oder die Dienstleistung, die bzw. das Gegenstand der Transaktion ist, entweder von **der Online-Plattform** selbst oder von einem **ihrer** Aufsicht unterstehenden Nutzer bereitgestellt wird.

Geänderter Text

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Verbraucherschutzrechtliche Haftung von **Anbietern von Online-Marktplätzen**, wenn **der Online-Marktplatz** die spezifischen Einzelinformationen dazu darstellt oder die betreffende Einzeltransaktion anderweitig in einer Weise ermöglicht, bei der ein durchschnittlicher und angemessen informierter Verbraucher davon ausgehen kann, dass die Information oder das Produkt oder die Dienstleistung, die bzw. das Gegenstand der Transaktion ist, entweder von **dem Online-Marktplatz** selbst oder von einem **seiner** Aufsicht unterstehenden Nutzer bereitgestellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 773

Karen Melchior, Anna Júlia Donáth

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Verbraucherschutzrechtliche Haftung von Online-Plattformen, die Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmen ermöglichen, wenn die Online-Plattform die spezifischen Einzelinformationen dazu darstellt oder die betreffende Einzeltransaktion anderweitig in einer Weise ermöglicht, bei der ein **durchschnittlicher und angemessen informierter** Verbraucher davon ausgehen kann, dass die Information oder das Produkt oder die Dienstleistung, die bzw. das Gegenstand der Transaktion ist, entweder von der Online-Plattform selbst oder von einem ihrer Aufsicht unterstehenden Nutzer bereitgestellt wird.

Geänderter Text

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Verbraucherschutzrechtliche Haftung von Online-Plattformen, die Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmen ermöglichen, wenn die Online-Plattform die spezifischen Einzelinformationen dazu darstellt oder die betreffende Einzeltransaktion anderweitig in einer Weise ermöglicht, bei der ein Verbraucher davon ausgehen kann, dass die Information oder das Produkt oder die Dienstleistung, die bzw. das Gegenstand der Transaktion ist, entweder von der Online-Plattform selbst oder von einem ihrer Aufsicht unterstehenden Nutzer bereitgestellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 774
Andrea Caroppo, Salvatore De Meo, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Anbieter von Vermittlungsdiensten kommen für die Haftungsausschlüsse gemäß Artikel 3, 4 und 5 nicht in Betracht, wenn ihr Hauptzweck darin besteht, illegale Tätigkeiten auszuüben oder zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 775
Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux, Nathalie Colin-Oesterlé, Tomasz Frankowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Anbieter von Vermittlungsdiensten illegalen Tätigkeiten nachgeht.

Or. en

Änderungsantrag 776
Morten Løkkegaard, Vlad-Marius Botoș, Ivars Ijabs

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5a

Haftung von Online-Plattformen, auf denen Verbraucher Fernabsatzverträge mit Unternehmen abschließen können

(1) Zusätzlich zu Artikel 5 Absatz 1 kommt eine Online-Plattform, auf der Verbraucher Fernabsatzverträge mit Händlern abschließen können, nicht in den Genuss des in Artikel 5 vorgesehenen Haftungsausschlusses, wenn sie die in den Artikeln 11, 13b, 13c, 14, 22 oder 24a genannten Verpflichtungen nicht erfüllt. Ein solcher Haftungsausschluss kommt der Online-Plattform auch dann nicht zugute, wenn sie die besonderen Informationspflichten für auf Online-Marktplätzen geschlossene Verträge gemäß Artikel 6a Absatz 1 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates nicht einhält.

(2) Der Haftungsausschluss nach Artikel 5 Absatz 1 und nach Absatz 1 dieses Artikels findet keine Anwendung auf die Verbraucherschutzrechtliche Haftung von Online-Plattformen, auf denen Verbraucher Fernabsatzverträge

mit Unternehmern abschließen können, wenn die Online-Plattform die spezifischen Einzelinformationen dazu in einer Weise darstellt oder die betreffende Einzeltransaktion anderweitig in einer Weise ermöglicht, bei der ein Verbraucher davon ausgehen könnte, dass die Information oder das Produkt oder die Dienstleistung, die bzw. das Gegenstand der Transaktion ist, entweder von der Online-Plattform selbst oder von einem ihrer Aufsicht unterstehenden oder maßgeblich von ihr beeinflussten Nutzer bereitgestellt wird.

(3) Für die Beurteilung, ob eine Online-Plattform diese Aufsicht über einen Unternehmer ausübt oder diesen maßgeblichen Einfluss auf den Unternehmer hat, sind unter anderem folgende Kriterien relevant:

a) Der Vertrag zwischen Unternehmer und Verbraucher wird ausschließlich über die auf der Plattform zur Verfügung gestellten Einrichtungen abgeschlossen.

b) Der Betreiber der Online-Plattform hält die Identität des Unternehmers oder Kontaktdaten bis nach Abschluss des Vertrages zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher zurück.

c) Der Betreiber der Online-Plattform verwendet ausschließlich Zahlungssysteme, die es dem Plattformbetreiber ermöglichen, Zahlungen des Verbrauchers an den Unternehmer einzubehalten.

d) Die Bedingungen des Vertrages zwischen Unternehmer und Verbraucher werden im Wesentlichen vom Betreiber der Online-Plattform bestimmt.

e) Der vom Verbraucher zu zahlende Preis wird vom Betreiber der Online-Plattform festgelegt.

f) Die Online-Plattform vermarktet das Produkt oder die Dienstleistung in ihrem eigenen Namen und nicht unter

dem Namen des Unternehmers, der das Produkt liefert bzw. die Dienstleistung erbringt.

(4) Der Haftungsausschluss nach Artikel 5 Absatz 1 findet keine Anwendung auf Online-Plattformen, auf denen Verbraucher Fernabsatzverträge mit Unternehmern aus Drittstaaten abschließen können, wenn

a) es in der EU keinen für die Produktsicherheit verantwortlichen Wirtschaftsteilnehmer gibt oder wenn es zwar einen solchen Wirtschaftsteilnehmer gibt, dieser aber nicht auf Reklamationen reagiert, und

b) das Produkt nicht dem einschlägigen Unionsrecht oder nationalen Recht zur Produktsicherheit und Produktkonformität entspricht.

(5) Verbraucher, die Fernabsatzverträge mit Unternehmern abschließen, haben das Recht, bei Verstößen gegen die in dieser Verordnung festgelegten Pflichten und im Einklang mit dem einschlägigen Unionsrecht und dem einschlägigen nationalen Recht Rechtsmittel einzulegen, d. h. den Schadenersatz zu fordern, auf die sie gemäß den EU-Vorschriften über die Produkthaftung (Richtlinie 85/374/EWG des Rates) Anspruch hätten, wenn das Produkt mangelhaft ist und in der EU verkauft wird.

6. Die Online-Plattform ist berechtigt, vom Unternehmer, der ihre Dienste in Anspruch genommen hat, Schadenersatz zu fordern, wenn dieser seinen Verpflichtungen aus dieser Verordnung gegenüber der Online-Plattform oder gegenüber den Verbrauchern nicht nachkommt.

Or. en

Begründung

Important new amendment which restores fair competition and align EU-importers and traders with third country traders. By laying the responsibility on the online marketplaces it makes an incitement for them to make sure that only responsible traders from 3rd countries have access to EU consumers. A big cost and responsible for EU companies are the duty to keep insurance etc. for product liability – in this regard the report from the rapporteur is

insufficient, why it is suggested to make it clear that the online market places are liable for damages caused by defective products in line with the responsibility of physical importers and EU manufactures.

Änderungsantrag 777

Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Maria Grapini, Maria-Manuel Leitão-Marques, Clara Aguilera, Adriana Maldonado López, Biljana Borzan, Brando Benifei, Monika Beňová, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5a

Haftung von Online-Plattformen, auf denen Verbraucher Fernabsatzverträge mit Unternehmern abschließen können

(1) Zusätzlich zu Artikel 5 Absatz 1 kommt eine Online-Plattform, auf der Verbraucher Fernabsatzverträge mit Händlern abschließen können, nicht in den Genuss des in Artikel 5 vorgesehenen Haftungsausschlusses, wenn sie die in den Artikeln 11, 13b, 13c, 14, 22 oder 24a genannten Verpflichtungen nicht erfüllt.

Ein solcher Haftungsausschluss kommt der Online-Plattform auch dann nicht zugute, wenn sie die besonderen Informationspflichten für auf Online-Marktplätzen geschlossene Verträge gemäß Artikel 6a Absatz 1 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates nicht einhält.

(2) Der Haftungsausschluss nach Artikel 5 Absatz 1 und nach Absatz 1 dieses Artikels findet keine Anwendung auf die verbraucherschutzrechtliche Haftung von Online-Plattformen, auf denen Verbraucher Fernabsatzverträge mit Unternehmern abschließen können, wenn die Online-Plattform die spezifischen Einzelinformationen dazu in einer Weise darstellt oder die betreffende Einzeltransaktion anderweitig in einer Weise ermöglicht, bei der ein

Verbraucher davon ausgehen könnte, dass die Information oder das Produkt oder die Dienstleistung, die bzw. das Gegenstand der Transaktion ist, entweder von der Online-Plattform selbst oder von einem ihrer Aufsicht unterstehenden oder maßgeblich von ihr beeinflussten Nutzer bereitgestellt wird.

(3) Für die Beurteilung, ob eine Online-Plattform diese Aufsicht über einen Unternehmer ausübt oder diesen maßgeblichen Einfluss auf den Unternehmer hat, sind unter anderem folgende Kriterien relevant:

a) Der Vertrag zwischen Unternehmer und Verbraucher wird ausschließlich über die auf der Plattform zur Verfügung gestellten Einrichtungen abgeschlossen.

b) Der Betreiber der Online-Plattform hält die Identität des Unternehmers oder Kontaktdaten bis nach Abschluss des Vertrages zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher zurück.

c) Der Betreiber der Online-Plattform verwendet ausschließlich Zahlungssysteme, die es dem Plattformbetreiber ermöglichen, Zahlungen des Verbrauchers an den Unternehmer einzubehalten.

d) Die Bedingungen des Vertrages zwischen Unternehmer und Verbraucher werden im Wesentlichen vom Betreiber der Online-Plattform bestimmt.

e) Der vom Verbraucher zu zahlende Preis wird vom Betreiber der Online-Plattform festgelegt.

f) Die Online-Plattform vermarktet das Produkt oder die Dienstleistung in ihrem eigenen Namen und nicht unter dem Namen des Unternehmers, der das Produkt liefert bzw. die Dienstleistung erbringt.

(4) Der Haftungsausschluss nach Artikel 5 Absatz 1 findet keine

Anwendung auf Online-Plattformen, auf denen Verbraucher Fernabsatzverträge mit Unternehmern aus Drittstaaten abschließen können, wenn

a) es in der EU keinen für die Produktsicherheit verantwortlichen Wirtschaftsteilnehmer gibt oder wenn es zwar einen solchen Wirtschaftsteilnehmer gibt, dieser aber nicht auf Reklamationen reagiert oder keine Abhilfemaßnahmen ergreift, und

b) das Produkt nicht dem einschlägigen Unionsrecht oder nationalen Recht entspricht.

(5) Verbraucher, die Fernabsatzverträge mit Unternehmern abschließen, haben das Recht, von der Online-Plattform bei Verstößen gegen die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen und im Einklang mit dem einschlägigen Unionsrecht und nationalen Recht Schadensersatz zu fordern.

(6) Die Online-Plattform ist berechtigt, vom Unternehmer, der ihre Dienste in Anspruch genommen hat, Schadensersatz zu fordern, wenn dieser seinen Verpflichtungen aus dieser Verordnung gegenüber der Online-Plattform oder gegenüber den Verbrauchern nicht nachkommt.

Or. en

Änderungsantrag 778
Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5a

Haftung der Anbieter von Online-Marktplätzen

(1) Anbieter von Online-Marktplätzen haften für Schäden, die dadurch entstehen, dass sie keine angemessenen

Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher vor illegalen Tätigkeiten ergreifen, wenn sie glaubhafte Hinweise auf solche illegalen Tätigkeiten erhalten.

(2) Anbieter von Online-Marktplätzen haften auch für die Missachtung der Sorgfaltspflichten gemäß dieser Verordnung.

(3) Anbieter von Online-Marktplätzen haften für Schäden, Vertragsverletzungen und Gewährleistungsfragen, die dadurch entstehen, dass Verbraucher nicht im Einklang mit Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/2161 über den Anbieter der Waren oder Dienstleistungen informiert werden.

(4) Anbieter von Online-Marktplätzen haften für das Versäumnis, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um irreführende Informationen zu entfernen oder diese Informationen unzugänglich zu machen, nachdem sie einen Hinweis auf irreführende Informationen von Unternehmern erhalten haben.

(5) Wenn der Anbieter des Online-Marktplatzes Kontrolle über oder maßgeblichen Einfluss auf einen Unternehmer ausübt, kann der Verbraucher die Rechte und Rechtsbehelfe aus dem Vertrag zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher gegen den Betreiber des Online-Marktplatzes geltend machen. Bei der Beurteilung, ob der Online-Marktplatz über diese Kontrolle über oder diesen maßgeblichen Einfluss auf den Unternehmer verfügt, berücksichtigen die Gerichte objektive oder subjektive Faktoren. Dabei sind unter anderem folgende Kriterien relevant:

a) Aufgrund der übermittelten Informationen oder der Präsentation der Dienstleistung oder des Produkts kann der Verbraucher vernünftigerweise annehmen, dass das Produkt oder die Dienstleistung vom Betreiber des Online-Marktplatzes bereitgestellt wird.

b) Der Vertrag zwischen Unternehmer und Verbraucher wird ausschließlich über die auf dem Online-Marktplatz bereitgestellten Einrichtungen geschlossen.

c) Der Anbieter des Online-Marktplatzes verschweigt die Identität des Unternehmers oder die Kontaktdaten bis zum Abschluss des Vertrages zwischen Unternehmer und Verbraucher.

d) Der Anbieter des Online-Marktplatzes verwendet ausschließlich Zahlungssysteme, die es dem Plattformbetreiber ermöglichen, Zahlungen des Verbrauchers an den Unternehmer einzubehalten.

e) Die Bedingungen des Vertrages zwischen Unternehmer und Verbraucher werden im Wesentlichen vom Betreiber des Online-Marktplatzes bestimmt.

f) Der vom Verbraucher zu zahlende Preis wird vom Betreiber des Online-Marktplatzes festgelegt.

g) Das Marketing ist auf den Betreiber des Online-Marktplatzes und nicht auf Unternehmer ausgerichtet.

h) Der Anbieter des Online-Marktplatzes verspricht, das Verhalten der Unternehmer freiwillig zu überwachen und die Einhaltung seiner Normen über die rechtlichen Anforderungen hinaus durchzusetzen.

(6) Anbieter von Online-Marktplätzen haften, wenn der Unternehmer bekannt ist, aber keine Maßnahmen zur Beseitigung des Schadens ergreift.

(7) Anbieter von Online-Marktplätzen haben das Recht, in Situationen, in denen der Unternehmer keine ausreichende Sorgfalt walten ließ, vorsorglich den Teil des Schadensersatzes zu leisten, der ihrem Anteil an der Haftung für den Schaden, die Vertragserfüllung oder Gewährleistungsfragen entspricht.

Or. en

Begründung

Obwohl Marktplätze nach dem vorgeschlagenen Artikel 5 Absatz 3 in den Fällen zur

Verantwortung gezogen werden können, in denen sie die fraglichen Informationen darstellen oder die Verbraucher in den Glauben versetzt werden, der Marktplatz selbst sei der Verkäufer, geht Artikel 5 Absatz 3 nicht weit genug. Mit dem Gesetz über digitale Dienste muss eine klare Haftungsregelung geschaffen werden, um gegen die weit verbreiteten illegalen Tätigkeiten auf Online-Marktplätzen vorzugehen und um sicherzustellen, dass Verbraucher angemessen geschützt und entschädigt werden, wenn sie Schäden erleiden.

Änderungsantrag 779

Andrea Caroppo, Salvatore De Meo, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6

entfällt

Freiwillige Untersuchungen auf Eigeninitiative und Einhaltung der Rechtsvorschriften

***Anbieter von Vermittlungsdiensten
kommen für die in den Artikeln 3, 4 und 5
genannten Haftungsausschlüsse auch
dann in Betracht, wenn sie auf
Eigeninitiative freiwillige
Untersuchungen oder andere Tätigkeiten
zur Erkennung, Feststellung und
Entfernung illegaler Inhalte oder zur
Sperrung des Zugangs zu illegalen
Inhalten durchführen oder die
erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um
den Anforderungen des Unionsrechts und
insbesondere dieser Verordnung
nachzukommen.***

Or. en

Änderungsantrag 780

Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6

entfällt

***Freiwillige Untersuchungen auf
Eigeninitiative und Einhaltung der
Rechtsvorschriften***

***Anbieter von Vermittlungsdiensten
kommen für die in den Artikeln 3, 4 und 5
genannten Haftungsausschlüsse auch
dann in Betracht, wenn sie auf
Eigeninitiative freiwillige
Untersuchungen oder andere Tätigkeiten
zur Erkennung, Feststellung und
Entfernung illegaler Inhalte oder zur
Sperrung des Zugangs zu illegalen
Inhalten durchführen oder die
erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um
den Anforderungen des Unionsrechts und
insbesondere dieser Verordnung
nachzukommen.***

Or. en

Begründung

Plattformen sollten keine freiwilligen Maßnahmen ergreifen müssen, die über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehen, wenn in den Gesetzen klar festgelegt ist, welche Pflichten sie zu erfüllen haben. Anbieter von Vermittlungsdiensten, die „freiwillige“ Maßnahmen ergreifen, müssen nicht noch stärker geschützt werden. Dadurch könnte die Wirksamkeit der Durchsetzung gemindert werden. Nur weil freiwillige Maßnahmen ergriffen werden, bedeutet dies nicht, dass Plattformen die Verbraucher tatsächlich schützen.

**Änderungsantrag 781
Karen Melchior**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6

entfällt

***Freiwillige Untersuchungen auf
Eigeninitiative und Einhaltung der
Rechtsvorschriften***

***Anbieter von Vermittlungsdiensten
kommen für die in den Artikeln 3, 4 und 5
genannten Haftungsausschlüsse auch
dann in Betracht, wenn sie auf
Eigeninitiative freiwillige
Untersuchungen oder andere Tätigkeiten***

zur Erkennung, Feststellung und Entfernung illegaler Inhalte oder zur Sperrung des Zugangs zu illegalen Inhalten durchführen oder die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anforderungen des Unionsrechts und insbesondere dieser Verordnung nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 782
Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anbieter von Vermittlungsdiensten kommen für die in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten Haftungsausschlüsse auch dann in Betracht, wenn sie auf Eigeninitiative freiwillige Untersuchungen oder andere Tätigkeiten zur Erkennung, Feststellung und Entfernung illegaler Inhalte oder zur Sperrung des Zugangs zu illegalen Inhalten durchführen oder die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anforderungen des Unionsrechts und insbesondere dieser Verordnung nachzukommen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 783
Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anbieter von Vermittlungsdiensten kommen für die in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten Haftungsausschlüsse auch dann in Betracht, wenn sie auf Eigeninitiative freiwillige Untersuchungen oder andere Tätigkeiten zur Erkennung, Feststellung und Entfernung illegaler Inhalte oder zur Sperrung des Zugangs zu illegalen Inhalten durchführen oder die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anforderungen des Unionsrechts und insbesondere dieser Verordnung nachzukommen.

entfällt

Or. en

Begründung

Dieser Artikel wird nicht benötigt, da die Gerichte bislang nie der Auffassung waren, dass etwa die Verwendung des Systems Content ID von YouTube dazu geführt hätte, dass YouTube bei der Bereitstellung der Inhalte von Nutzern eine aktive Rolle übernimmt. Unternehmen sollten dazu angehalten werden, ihre Verfahren zur Moderation von Inhalten innovativer zu gestalten, es sollte jedoch verhindert werden, dass private Unternehmen bei der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Inhalten im Internet noch mehr Straflosigkeit erhalten.

Änderungsantrag 784

Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux, Nathalie Colin-Oesterlé, Tomasz Frankowski

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anbieter von Vermittlungsdiensten kommen für die in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten Haftungsausschlüsse **auch dann** in Betracht, wenn sie **auf Eigeninitiative freiwillige Untersuchungen oder andere Tätigkeiten zur Erkennung, Feststellung und Entfernung illegaler Inhalte oder zur Sperrung des Zugangs zu illegalen Inhalten durchführen oder die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um**

Anbieter von Vermittlungsdiensten kommen für die in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten Haftungsausschlüsse **nicht** in Betracht, wenn sie **illegalen Tätigkeiten nachgehen oder diese erleichtern oder wenn sie die in dieser Verordnung festgelegten Sorgfaltspflichten nicht erfüllen.**

den Anforderungen des Unionsrechts und insbesondere dieser Verordnung nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 785

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Laurence Farreng, Stéphane Séjourné, Christophe Grudler, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Anbieter von Vermittlungsdiensten kommen für die in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten Haftungsausschlüsse auch dann in Betracht, wenn sie auf Eigeninitiative freiwillige Untersuchungen oder andere Tätigkeiten zur Erkennung, Feststellung und Entfernung illegaler Inhalte oder zur Sperrung des Zugangs zu illegalen Inhalten durchführen oder die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anforderungen des Unionsrechts und insbesondere dieser Verordnung nachzukommen.

Geänderter Text

Anbieter von Vermittlungsdiensten kommen für die in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten Haftungsausschlüsse auch dann in Betracht, wenn sie auf Eigeninitiative freiwillige Untersuchungen oder andere Tätigkeiten zur Erkennung, Feststellung und Entfernung illegaler Inhalte oder zur Sperrung des Zugangs zu illegalen Inhalten durchführen oder die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anforderungen des Unionsrechts ***oder des im Einklang mit dem Unionsrecht, vor allem der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, stehenden nationalen Rechts*** und insbesondere ***den Anforderungen*** dieser Verordnung nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 786

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Svenja Hahn, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Anbieter von Vermittlungsdiensten kommen für die in den Artikeln 3, 4 und 5

Geänderter Text

Anbieter von Vermittlungsdiensten kommen für die in den Artikeln 3, 4 und 5

genannten Haftungsausschlüsse ***auch dann*** in Betracht, wenn sie auf Eigeninitiative freiwillige Untersuchungen oder andere Tätigkeiten zur Erkennung, Feststellung und Entfernung illegaler Inhalte oder zur Sperrung des Zugangs zu illegalen Inhalten durchführen oder die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anforderungen des Unionsrechts und insbesondere dieser Verordnung nachzukommen.

genannten Haftungsausschlüsse in Betracht, wenn sie auf Eigeninitiative freiwillige Untersuchungen oder andere Tätigkeiten zur Erkennung, Feststellung und Entfernung illegaler Inhalte oder zur Sperrung des Zugangs zu illegalen Inhalten ***sowie zur Durchsetzung ihrer Geschäftsbedingungen gemäß Artikel 12*** durchführen oder die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anforderungen des Unionsrechts ***oder nationalen Rechts*** und insbesondere dieser Verordnung nachzukommen.

Or. en

Begründung

Freiwillige Maßnahmen sollten nicht nur für illegale Inhalte gelten, sondern auch für Inhalte, die gemäß den Geschäftsbedingungen eines Anbieters verboten sind.

Änderungsantrag 787

Arba Kokalari, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Tomislav Sokol, Axel Voss, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Anbieter von Vermittlungsdiensten kommen für die in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten Haftungsausschlüsse auch dann in Betracht, wenn sie auf Eigeninitiative ***freiwillige Untersuchungen oder andere Tätigkeiten*** zur Erkennung, Feststellung und Entfernung illegaler Inhalte oder zur Sperrung des Zugangs zu illegalen Inhalten ***durchführen oder die erforderlichen Maßnahmen*** ergreifen, um den Anforderungen des Unionsrechts und insbesondere dieser Verordnung nachzukommen.

Geänderter Text

Anbieter von Vermittlungsdiensten kommen für die in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten Haftungsausschlüsse auch dann in Betracht, wenn sie auf Eigeninitiative ***die erforderlichen freiwilligen Untersuchungsmaßnahmen*** zur Erkennung, Feststellung und Entfernung illegaler Inhalte oder zur Sperrung des Zugangs zu illegalen Inhalten ergreifen, um ***unbeschadet des Rechts auf freie Meinungsäußerung*** den Anforderungen des Unionsrechts und insbesondere dieser Verordnung nachzukommen.

Or. en

Begründung

Zur Vermeidung, dass zu viel Inhalt entfernt wird.

Änderungsantrag 788
Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Anbieter von Vermittlungsdiensten kommen für die in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten Haftungsausschlüsse auch dann in Betracht, wenn sie auf Eigeninitiative freiwillige Untersuchungen oder andere Tätigkeiten zur Erkennung, Feststellung und Entfernung illegaler Inhalte oder zur Sperrung des Zugangs zu illegalen Inhalten durchführen oder die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anforderungen des Unionsrechts und insbesondere dieser Verordnung nachzukommen.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. fr

Änderungsantrag 789
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Die gemäß Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig, spezifisch und zielgerichtet sein und im Einklang mit der Charta stehen.

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 790

Arba Kokalari, Andrey Kovatchev, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Tomislav Sokol, Axel Voss, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Anbieter von Vermittlungsdiensten stellen sicher, dass solche Maßnahmen mit angemessenen Schutzmaßnahmen einhergehen, wie etwa Aufsicht, Dokumentation, Rückverfolgbarkeit oder zusätzliche Maßnahmen, mit denen dafür gesorgt wird, dass Untersuchungen auf eigene Initiative genau und rechtlich gerechtfertigt sind und nicht dazu führen, dass zu viel Inhalt entfernt wird.

Or. en

Begründung

Zur Vermeidung, dass zu viel Inhalt entfernt wird.

Änderungsantrag 791

Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux, Nathalie Colin-Oesterlé

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Absatz 1 findet nur Anwendung, wenn Vermittlungsdienste den in dieser Verordnung festgelegten Sorgfaltspflichten nachkommen.

Or. en

Änderungsantrag 792

Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Keine allgemeine **Verpflichtung zur Überwachung oder aktiven Nachforschung**

Keine allgemeine Überwachung

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der Rechtssicherheit mit Blick auf andere Teile des Textes erforderlich.

Änderungsantrag 793

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anbietern von Vermittlungsdiensten wird keine allgemeine Verpflichtung auferlegt, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hindeuten.

Anbietern von Vermittlungsdiensten wird keine allgemeine Verpflichtung auferlegt, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hindeuten. ***Diese Verordnung hindert Anbieter nicht daran, von Endstelle zu Endstelle verschlüsselte Dienste anzubieten. Die Bereitstellung solcher Dienste stellt keinen Grund für eine Haftung oder für die Nichtanwendbarkeit der Haftungsausschlüsse dar.***

Or. en

Begründung

Die Verschlüsselung ist ein wichtiges Hilfsmittel für die Cybersicherheit. Jegliche Einschränkungen der Verschlüsselung oder Anforderungen an „Hintertüren“ würden die Bürger und Unternehmen in der EU gefährden.

Änderungsantrag 794
Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Anbietern von Vermittlungsdiensten wird keine allgemeine Verpflichtung auferlegt, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hindeuten.

Geänderter Text

Anbietern von Vermittlungsdiensten wird keine allgemeine Verpflichtung auferlegt, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hindeuten. ***Die Bestimmungen dieser Verordnung enthalten keinerlei Vorschriften, Voraussetzungen oder Empfehlungen in Bezug auf die Nutzung automatisierter Entscheidungsfindung oder die Überwachung des Verhaltens einer großen Zahl von natürlichen Personen.***

Or. en

Änderungsantrag 795
Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Anbietern von Vermittlungsdiensten wird keine allgemeine Verpflichtung auferlegt, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hindeuten.

Geänderter Text

Anbietern von Vermittlungsdiensten wird keine allgemeine Verpflichtung auferlegt, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hindeuten, ***es sei denn, der Dienst der Informationsgesellschaft spielt eine aktive Rolle bei der Genehmigung, Änderung oder Bearbeitung der vom Nutzer bereitgestellten Informationen.***

Or. en

Begründung

Obwohl der Umstand, dass es keine allgemeine Überwachungspflicht gibt, ein wichtiger Aspekt des Gesetzes über digitale Dienste ist, sollten Plattformen, die in der Lage sind, von einem Nutzer bereitgestellte Inhalte vor deren Veröffentlichung zu gestalten, verpflichtet werden, präventiv dafür zu sorgen, dass genehmigte Inhalte nicht gegen Gesetze verstoßen.

Änderungsantrag 796

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Anbietern von Vermittlungsdiensten wird keine allgemeine Verpflichtung auferlegt, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hindeuten.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. fr

Änderungsantrag 797

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Bestimmungen dieser Verordnung hindern Anbieter von Vermittlungsdiensten nicht daran, von Endstelle zu Endstelle verschlüsselte Dienste anzubieten, und die Erbringung solcher Dienste wird dadurch auch nicht zu einem Grund für die Haftung oder den Verlust der Immunität gemacht.

Or. en

Begründung

Einige Bestimmungen könnten so ausgelegt werden, dass sie die unternehmerische Freiheit der Unternehmen beeinträchtigen. Daher sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der rechtliche Status der Verschlüsselung durch das Gesetz über digitale Dienste nicht versehentlich geändert werden sollte. Eine solche Änderung hätte weitreichende Folgen und sollte das Ergebnis einer sehr klaren, sorgfältigen und fundierten Debatte sein.

Änderungsantrag 798

Petra Kammerevert, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a

Verbot der Einflussnahme auf Inhalte und Dienste, die von Mediendiensteanbietern und Presseverlagen angeboten werden

(1) Anbieter von Vermittlungsdiensten dürfen Inhalte und Dienste, die von Mediendiensteanbietern, die die redaktionelle Verantwortung tragen und Bestimmungen im Einklang mit dem EU-Recht und dem nationalen Recht einhalten, oder von Herausgebern von Presseveröffentlichungen im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2019/790 zur Verfügung gestellt werden, nicht entfernen, den Zugang dazu sperren oder sie anderweitig beeinflussen. Die Konten von Verlegern und Mediendiensteanbietern werden nicht aufgrund von angebotenen legalen Inhalten und Diensten ausgesetzt.

(2) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein unabhängiges Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsbehörde den Mediendiensteanbieter dazu verpflichtet, einen Verstoß gegen geltendes Unionsrecht oder nationales Recht abzustellen oder zu verhindern.

Or. en

Begründung

Intermediaries should not assume editor-like roles as they currently sometimes do. Thus, a general prohibition of interference with content and services provided by media service providers and Publishers of press publications is needed, as secondary control of media content in compliance with sector-specific rules and national law and constitutions would pose great risks to media freedom and the availability of trustworthy information online. As such content and services should benefit from a special regime that presumes their legality, intermediary service providers likewise should not be held liable for it.

Änderungsantrag 799

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. fr

Änderungsantrag 800

Andrea Caroppo, Salvatore De Meo, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Nach Eingang einer Anordnung zum Vorgehen gegen **einen bestimmten illegalen Inhalt**, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, wie sie der Anordnung nachgekommen sind und welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt ergriffen wurden.

Geänderter Text

(1) Nach Eingang einer Anordnung zum Vorgehen gegen **illegale Inhalte**, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, wie sie der Anordnung nachgekommen sind und welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt ergriffen wurden. ***Sofern die erforderlichen Garantien vorgesehen sind, kann es sich bei solchen Anordnungen insbesondere um***

katalogweite und dynamische Anordnungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden handeln, in denen die Beendigung oder Verhinderung von Verstößen verlangt wird.

Or. en

Änderungsantrag 801
Róza Thun und Hohenstein

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Nach Eingang einer Anordnung zum Vorgehen gegen einen bestimmten illegalen Inhalt, die von den zuständigen nationalen **Justiz- oder Verwaltungsbehörden** auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, **wie sie der Anordnung nachgekommen sind und** welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt ergriffen wurden.

Geänderter Text

(1) Nach Eingang einer Anordnung zum Vorgehen gegen einen bestimmten illegalen Inhalt, die von den zuständigen nationalen **Justizbehörden** auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt ergriffen wurden.

Mit Blick auf Verbraucherschutzfragen gilt diese Bestimmung für zuständige Verwaltungsbehörden, die Online-Plattformen anweisen, gegen Produkte oder Dienstleistungen vorzugehen, die rechtswidrig gefördert oder Verbrauchern angeboten werden.

Or. en

Änderungsantrag 802
Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Nach Eingang einer Anordnung zum Vorgehen gegen **einen bestimmten illegalen Inhalt**, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, wie sie der Anordnung nachgekommen sind und welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt ergriffen wurden.

Geänderter Text

(1) Nach Eingang einer Anordnung zum Vorgehen gegen **bestimmte illegale Inhalte, die von der zuständigen nationalen Justizbehörde erlassen wurde, oder einer Anordnung zum Vorgehen gegen angebotene illegale Produkte oder Dienstleistungen, die über vertrauenswürdige und sichere Kommunikationskanäle** von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, wie sie der Anordnung nachgekommen sind und welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt ergriffen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 803

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Laurence Farreng

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Nach Eingang einer Anordnung zum Vorgehen gegen einen bestimmten illegalen Inhalt, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, wie sie der Anordnung nachgekommen sind und welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt ergriffen wurden.

Geänderter Text

(1) Nach Eingang einer Anordnung zum Vorgehen gegen einen bestimmten illegalen Inhalt, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht **oder dem mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, im Einklang stehenden nationalen Recht** erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, wie sie der

Anordnung nachgekommen sind und welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt ergriffen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 804
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Nach Eingang einer Anordnung zum Vorgehen gegen einen bestimmten illegalen Inhalt, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, wie sie der Anordnung nachgekommen sind und welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt ergriffen wurden.

Geänderter Text

(1) Nach Eingang einer Anordnung zum Vorgehen gegen einen bestimmten illegalen Inhalt, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde **und direkt an den Diensteanbieter im entsprechenden Land gerichtet ist**, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, wie sie der Anordnung nachgekommen sind und welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt ergriffen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 805
Adam Bielan, Kosma Złotowski, Eugen Jurzyca, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Nach Eingang einer Anordnung zum Vorgehen gegen **einen bestimmten illegalen Inhalt**, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des

Geänderter Text

(1) Nach Eingang einer Anordnung zum Vorgehen gegen **bestimmte illegale Inhalte, die über einen sicheren Kommunikationskanal übermittelt und** von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der

nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, wie sie der Anordnung nachgekommen sind und welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt ergriffen wurden.

Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, wie sie der Anordnung nachgekommen sind und welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt ergriffen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 806

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Nach Eingang einer Anordnung zum Vorgehen gegen einen bestimmten illegalen Inhalt, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, wie sie der Anordnung nachgekommen sind und welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt ergriffen wurden.

Geänderter Text

(1) Nach Eingang einer Anordnung zum Vorgehen gegen einen bestimmten illegalen Inhalt, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen **und übermittelt** wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, wie sie der Anordnung nachgekommen sind und welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt ergriffen wurden.

Or. en

Begründung

Die Anordnungen sollten direkt von den Behörden und nicht über Dritte übermittelt werden, da Letzteres Zweifel an der Gültigkeit der Anordnung aufkommen ließe.

Änderungsantrag 807

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Nach Eingang einer Anordnung zum Vorgehen gegen einen bestimmten illegalen Inhalt, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, wie sie der Anordnung nachgekommen sind und welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt ergriffen wurden.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. fr

Änderungsantrag 808

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Einzelpersonen haben das Recht, mutmaßlich illegale Inhalte zu melden oder eine Einrichtung, Organisation oder Vereinigung nach Artikel 68 zu beauftragen, solche Inhalte den zuständigen Behörden ihres Wohnsitzlandes zu melden, die unverzüglich eine Entscheidung treffen. Wird der Inhalt nach dem nationalen Recht des Wohnsitzlandes der Person als illegal oder nach dem Unionsrecht als offenkundig illegal erachtet, so wird dies der Plattform zum Zwecke der umgehenden Durchsetzung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Anordnung erteilt, und den nach nationalem Recht für die Bewertung

zuständigen Behörden gemeldet.

Or. en

Änderungsantrag 809

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Kann der Anbieter der Anordnung zur Entfernung nicht nachkommen, weil sie offensichtliche Fehler oder keine ausreichenden Informationen für ihre Ausführung enthält, unterrichtet er umgehend die Behörde, die die Anordnung erlassen hat.

Or. en

Begründung

TOI: Die Anbieter sollten die erlassende Behörde informieren, falls Probleme auftreten.

Änderungsantrag 810

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Befindet sich die Hauptniederlassung oder die gesetzliche Vertretung des Anbieters nicht im Mitgliedstaat der zuständigen Behörde, die die Anordnung erlassen hat, und ist der Anbieter der Auffassung, dass die Umsetzung einer nach Absatz 1 erlassenen Anordnung gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, das Unionsrecht oder das

nationale Recht des Mitgliedstaats, in dem sich die Hauptniederlassung oder die gesetzliche Vertretung des Anbieters befindet, verstoßen würde oder die Bedingungen von Absatz 2 nicht erfüllt, hat der Anbieter das Recht, einen begründeten Antrag auf Entscheidung des Koordinators für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem sich die Niederlassung befindet, zu stellen.

Der Anbieter informiert die erlassende Behörde über diesen Antrag.

Or. en

Begründung

Anbieter sollten eine Entscheidung des Koordinators für digitale Dienste erhalten können, bevor sie eine Anordnung umsetzen, wenn sie Zweifel an ihrer rechtlichen Begründetheit haben. Dies entspricht den Grundsätzen, die in der Vereinbarung zwischen Rat und Parlament über terroristische Online-Inhalte festgelegt sind.

Änderungsantrag 811

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 8 – Absatz 1 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Nach Eingang eines solchen Antrags prüft der Koordinator für digitale Dienste die Anordnung zeitnah und unterrichtet den Anbieter über seine Entscheidung. Stimmt der Koordinator für digitale Dienste der Argumentation des Anbieters ganz oder teilweise zu, unterrichtet er umgehend den Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats der Justiz- oder Verwaltungsbehörde, die die beanstandete Anordnung erlassen hat. Der Koordinator für digitale Dienste kann beschließen, im Namen des Anbieters bei Rechtsbehelfen oder sonstigen Rechtsverfahren im Zusammenhang mit der Anordnung tätig

zu werden.

Or. en

Begründung

TOI: Aufgabe des Koordinators für digitale Dienste sollte es sein, die Begründetheit einer Anordnung vor dem Hintergrund der Argumente zu prüfen und eine Entscheidung zu treffen.

Änderungsantrag 812

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1d) Bis ein Einwand gemäß Absatz 1 Buchstabe c zurückgenommen wird, werden Strafmaßnahmen, Geldbußen oder andere Sanktionen im Zusammenhang mit der Missachtung einer Anordnung der zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden ausgesetzt und die Rechtswirkung der Anordnung erlischt.

Or. en

Begründung

Wird eine Anordnung ausgesetzt, sollten auch alle damit verbundenen Sanktionen ausgesetzt werden.

Änderungsantrag 813

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Marco Zullo, Svenja Hahn, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1e) Die Absätze 1b und 1c gelten nicht für sehr große Online-Plattformen oder

**wenn Inhalte nach Unionsrecht
offenkundig illegal sind.**

Or. en

Begründung

Sehr große Online-Plattformen verfügt über die notwendigen Mittel, um ohne Einschreiten des Koordinators für digitale Dienste Rechtsmittel einzulegen. Darüber hinaus ist es unwahrscheinlich, dass offenkundig illegale Inhalte in einem anderen Mitgliedstaat legal sind.

**Änderungsantrag 814
Clara Ponsatí Obiols**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 1**

Vorschlag der Kommission

– eine Begründung, warum es sich bei den Informationen um illegale Inhalte handelt, mit Bezugnahme auf die besonderen Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts, gegen die verstoßen wurde,

Geänderter Text

– eine Begründung, warum es sich bei den Informationen um illegale Inhalte handelt, mit Bezugnahme auf die besonderen Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts, gegen die verstoßen wurde, **und – wenn die Anordnung von Verwaltungsbehörden erlassen wurde – eine Bestätigung, dass die Anordnung keine Grundrechte beeinträchtigt oder dass eine solche Beeinträchtigung im Einklang mit dem anwendbaren Recht angestrebt wird,**

Or. en

**Änderungsantrag 815
Alex Agius Saliba**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 1**

Vorschlag der Kommission

– eine Begründung, warum es sich bei den Informationen um illegale Inhalte handelt, mit Bezugnahme auf die

Geänderter Text

– eine Begründung, warum es sich bei den Informationen um illegale Inhalte handelt, mit Bezugnahme auf die

besonderen Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts, gegen die verstoßen wurde,

besonderen Bestimmungen des Unionsrechts oder des *mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden* nationalen Rechts, gegen die verstoßen wurde,

Or. en

Begründung

Anordnungen sollten nicht auf nationalen Rechtsvorschriften beruhen, die nicht mit dem Unionsrecht im Einklang stehen.

Änderungsantrag 816

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– eine Begründung, warum es sich bei den Informationen um illegale Inhalte handelt, mit Bezugnahme auf die besonderen Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts, gegen die verstoßen wurde,

Geänderter Text

– eine *ausreichend ausführliche* Begründung, warum es sich bei den Informationen um illegale Inhalte handelt, mit Bezugnahme auf die besonderen Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts, gegen die verstoßen wurde,

Or. en

Änderungsantrag 817

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– eine Begründung, warum es sich bei den Informationen um illegale Inhalte handelt, mit Bezugnahme auf die besonderen Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts, gegen die verstoßen wurde,

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 818

Marc Angel, Christel Schaldemose, Maria Grapini, Maria-Manuel Leitão-Marques, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- *genaue Angabe der Mandate der zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, die die Anordnung erlassen hat, sowie Angaben zu dem/den Ansprechpartner(n) innerhalb dieser Behörde,*

Or. en

Änderungsantrag 819

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- *Angaben zur Anordnungsbehörde und die Mittel zur Überprüfung der Authentizität der Anordnung,*

Or. en

Begründung

TOI: Anbieter müssen sicherstellen können, dass es sich um eine rechtmäßige Anordnung handelt.

Änderungsantrag 820

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– **eine oder mehrere präzise URL-Adresse(n) (Uniform Resource Locator)** und nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der betreffenden illegalen Inhalte,

Geänderter Text

– **eine eindeutige Angabe des präzisen elektronischen Speicherorts dieser Informationen, etwa gegebenenfalls die präzise(n) URL-Adresse(n),** und nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der betreffenden illegalen Inhalte,

Or. en

Änderungsantrag 821
Andrea Caroppo, Salvatore De Meo, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– **eine oder mehrere präzise URL-Adresse(n) (Uniform Resource Locator) und** nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der betreffenden illegalen Inhalte,

Geänderter Text

– nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der betreffenden illegalen Inhalte,

Or. en

Änderungsantrag 822
Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– eine oder mehrere präzise URL-Adresse(n) (Uniform Resource Locator) und nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der betreffenden illegalen Inhalte,

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. fr

Änderungsantrag 823
Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– eine oder mehrere **präzise** URL-Adresse(n) (Uniform Resource Locator) **und** nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der betreffenden illegalen Inhalte,

Geänderter Text

– eine oder mehrere URL-Adresse(n) (Uniform Resource Locator) **oder** nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der betreffenden illegalen Inhalte,

Or. en

Begründung

Die Bestimmung muss flexibler sein, da diese Informationen möglicherweise nicht immer ohne Weiteres verfügbar sind.

Änderungsantrag 824
Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

– Angaben über Rechtsbehelfe, die dem Diensteanbieter und dem Nutzer, der den Inhalt bereitgestellt hat, zur Verfügung stehen.

Geänderter Text

– Angaben über Rechtsbehelfe, die dem Diensteanbieter und dem Nutzer, der den Inhalt bereitgestellt hat, zur Verfügung stehen **und die im Mitgliedstaat der Niederlassung des Diensteanbieters und/oder im Mitgliedstaat der Niederlassung des Nutzers, der den Inhalt bereitgestellt hat, eingelegt werden können.**

Or. en

Begründung

Rechtsbehelfe können im Mitgliedstaat der Niederlassung des Diensteanbieters und/oder im Mitgliedstaat der Niederlassung des Nutzers, der den Inhalt bereitgestellt hat, eingelegt werden.

Änderungsantrag 825

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

– Angaben über **Rechtsbeihilfe**, die dem Diensteanbieter und dem Nutzer, der den Inhalt bereitgestellt hat, zur Verfügung stehen.

Geänderter Text

– Angaben über **Rechtsbehelfsmechanismen**, die dem Diensteanbieter und dem Nutzer, der den Inhalt bereitgestellt hat, zur Verfügung stehen, **sowie Angaben zu den Fristen für die Rechtsbeihilfe**.

Or. en

Änderungsantrag 826

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– **genaue Angaben zur Identität oder zur Identifizierung der von der jeweiligen Anordnung betroffenen Nutzer**.

Or. fr

Änderungsantrag 827

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Der räumliche Geltungsbereich der Anordnung darf auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des Unionsrechts

b) Der räumliche Geltungsbereich der Anordnung darf auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des Unionsrechts

und des nationalen Rechts, einschließlich der Charta, und gegebenenfalls der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts nicht über das zur Erreichung ihres Ziels unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

und des nationalen Rechts, einschließlich der Charta, und gegebenenfalls der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts nicht über das zur Erreichung ihres Ziels unbedingt erforderliche Maß hinausgehen **und nicht dazu führen, dass Inhalte entfernt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat legal sind.**

Or. en

Änderungsantrag 828

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Der räumliche Geltungsbereich der Anordnung darf auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts, einschließlich der Charta, und gegebenenfalls der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts nicht über das zur Erreichung ihres Ziels unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

Geänderter Text

b) Der räumliche Geltungsbereich der Anordnung darf auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts, einschließlich der Charta, und gegebenenfalls der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts nicht über das zur Erreichung ihres Ziels unbedingt erforderliche Maß **und keinesfalls über das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, in dem die Anordnung erlassen wurde,** hinausgehen.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten nicht versuchen, ihre Entscheidungen auf andere Mitgliedstaaten anzuwenden, in denen möglicherweise ähnliche Rechtsvorschriften gelten oder auch nicht. Ein Anbieter ist jedoch nicht daran gehindert, Inhalte für andere Gebiete zu entfernen, wenn er dies für angebracht hält.

Änderungsantrag 829

Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Der räumliche Geltungsbereich der Anordnung darf auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts, einschließlich der Charta, und gegebenenfalls der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts nicht über das zur Erreichung ihres Ziels unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

Geänderter Text

b) Der räumliche Geltungsbereich der Anordnung darf auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des Unionsrechts und des ***mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden*** nationalen Rechts, einschließlich der Charta, und gegebenenfalls der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts nicht über das zur Erreichung ihres Ziels unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

Or. en

Begründung

Technische Änderung zur Anpassung des Wortlauts an andere Änderungen.

Änderungsantrag 830

Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Tomislav Sokol, Axel Voss, Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Der räumliche Geltungsbereich einer an einen Anbieter gerichteten Anordnung, der seine Hauptniederlassung oder, wenn er nicht in der Union niedergelassen ist, seine gesetzliche Vertretung in einem anderen Mitgliedstaat hat, ist auf das Hoheitsgebiet des anordnenden Mitgliedstaats beschränkt.

Or. en

Änderungsantrag 831

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Der räumliche Geltungsbereich einer an einen Anbieter gerichteten Anordnung, der seine Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat hat, ist auf das Hoheitsgebiet des anordnenden Mitgliedstaats beschränkt.

Or. en

Änderungsantrag 832

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) Der räumliche Geltungsbereich einer an einen Anbieter oder seinen Vertreter gerichteten Anordnung, der seine Hauptniederlassung außerhalb der Union hat, ist im Falle eines Verstoßes gegen das Unionsrecht auf das Gebiet der Union beschränkt oder, wenn gegen nationales Recht verstoßen wird, auf das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Anordnung erlässt.

Or. en

Änderungsantrag 833

Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Tomislav Sokol, Axel Voss, Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b b (neu)

bb) *Richtet sich die Anordnung an einen Anbieter, der seine Hauptniederlassung außerhalb der Union hat, ist der räumliche Geltungsbereich der Anordnung im Falle eines Verstoßes gegen das Unionsrecht auf das Gebiet der Union beschränkt oder, wenn gegen nationales Recht verstoßen wird, auf das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Anordnung erlässt.*

Or. en

Änderungsantrag 834

Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux, Nathalie Colin-Oesterlé

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Die Anordnung wird in der vom Diensteanbieter angegebenen Sprache abgefasst und an die vom Anbieter gemäß Artikel 10 benannte Kontaktstelle geschickt.

c) Die Anordnung wird in der vom Diensteanbieter angegebenen Sprache abgefasst und an die vom Anbieter gemäß Artikel 10 benannte Kontaktstelle geschickt. ***Auf Beschluss eines Mitgliedstaats kann eine Anordnung in der Amtssprache des Mitgliedstaats abgefasst werden, dessen Behörde die Anordnung gegen den bestimmten illegalen Inhalt erlassen hat. In diesem Fall hat die Kontaktstelle auf Antrag Anspruch auf eine Übersetzung in die vom Anbieter angegebene Sprache durch diese Behörde.***

Or. en

Änderungsantrag 835

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Die Anordnung wird in der vom Diensteanbieter angegebenen Sprache abgefasst und an die vom Anbieter gemäß Artikel 10 benannte Kontaktstelle geschickt.

Geänderter Text

c) Die Anordnung wird in der vom Diensteanbieter angegebenen Sprache **oder in der Amtssprache des die Anordnung gegen den bestimmten illegalen Inhalt erlassenden Mitgliedstaates** abgefasst und an die vom Anbieter gemäß Artikel 10 benannte Kontaktstelle geschickt. **In diesem Fall kann die Kontaktstelle die Behörde auffordern, eine Übersetzung in die vom Anbieter angegebene Sprache zur Verfügung zu stellen.**

Or. en

Änderungsantrag 836

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Die Anordnung wird in der vom Diensteanbieter angegebenen Sprache abgefasst und an die vom Anbieter gemäß Artikel 10 benannte Kontaktstelle geschickt.

Geänderter Text

c) Die Anordnung wird in der vom Diensteanbieter angegebenen Sprache **oder in der Amtssprache des die Anordnung gegen den bestimmten illegalen Inhalt erlassenden Mitgliedstaates** abgefasst und an die vom Anbieter gemäß Artikel 10 benannte Kontaktstelle geschickt. **In diesem Fall kann die Kontaktstelle die Behörde auffordern, eine Übersetzung in die vom Anbieter angegebene Sprache zur Verfügung zu stellen.**

Or. en

Änderungsantrag 837

Andrea Caroppo, Salvatore De Meo, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Die Anordnung wird **in der vom Diensteanbieter angegebenen Sprache abgefasst und** an die vom Anbieter gemäß Artikel 10 benannte Kontaktstelle geschickt.

Geänderter Text

c) Die Anordnung wird an die vom Anbieter gemäß Artikel 10 benannte Kontaktstelle geschickt.

Or. en

Änderungsantrag 838
Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Die Anordnung wird in der vom Diensteanbieter angegebenen Sprache abgefasst und an die vom Anbieter gemäß Artikel 10 benannte Kontaktstelle geschickt.

Geänderter Text

c) Die Anordnung wird **auf Englisch oder** in der vom Diensteanbieter angegebenen Sprache abgefasst und an die vom Anbieter gemäß Artikel 10 benannte Kontaktstelle geschickt.

Or. en

Begründung

Die Anforderung, die Anordnung in der vom Anbieter angegebenen Sprache abzufassen, kann einen erheblichen Aufwand im Zusammenhang mit der Entfernung illegaler Inhalte darstellen. Alternativ sollten die Anordnungen in englischer Sprache abgefasst werden können, da es sich hierbei um die gängigste Sprache in der Union handelt.

Änderungsantrag 839
Adam Bielan, Kosma Zlotowski, Eugen Jurzyca, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

ca) Der Wirtschaftsteilnehmer, an den die Anordnung gerichtet ist, verfügt über

Geänderter Text

die technische und operative Fähigkeit, gegen einen bestimmten gemeldeten illegalen Inhalt vorzugehen, und über die direkte Kontrolle darüber.

Or. en

Änderungsantrag 840

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Die Anordnung wird nur erlassen, wenn keine anderen wirksamen Mittel zur Verfügung stehen, um die Einstellung oder Untersagung des Verstoßes zu bewirken.

Or. en

Begründung

Wortlaut aus Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz.

Änderungsantrag 841

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) Ist mehr als ein Anbieter von Vermittlungsdiensten für das Hosting des betreffenden Inhalts verantwortlich, so wird die Anordnung an den am ehesten zuständigen Anbieter gerichtet, der über die technische und operative Fähigkeit verfügt, gegen den betreffenden Inhalt vorzugehen.

Begründung

Die Anordnungen sollten an den richtigen Anbieter auf der Ebene gerichtet werden, die dem Inhalt am nächsten ist.

Änderungsantrag 842

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission erlässt nach Konsultation des Gremiums delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 69, in denen sie eine konkrete Vorlage und Form für derartige Anordnungen festlegt.

Begründung

Die Anordnungen müssen standardisiert sein, damit sie schnell und leicht bearbeitet werden können. Außerdem bedarf es einer Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten, für die nur die Kommission sorgen kann.

Änderungsantrag 843

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anbieter das Recht haben, Rechtsmittel einzulegen und Einwände gegen die Durchführung der Anordnung zu erheben, und erleichtern die Wahrnehmung dieses Rechts und den Zugang dazu.

Begründung

Neben Rechtsbehelfsbelehrungen muss auch das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs garantiert werden.

Änderungsantrag 844

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Wird von einer zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörde eine Anordnung erlassen, gegen einen bestimmten illegalen Inhalt vorzugehen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständige nationale Justiz- oder Verwaltungsbehörde den Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats der Justiz- oder Verwaltungsbehörde ordnungsgemäß unterrichtet.

Begründung

Verfahrenstechnisch.

Änderungsantrag 845

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Der Koordinator für digitale Dienste im Mitgliedstaat der Justiz- oder Verwaltungsbehörde, die die Anordnung erlassen hat, übermittelt allen anderen

(3) Der Koordinator für digitale Dienste im Mitgliedstaat der Justiz- oder Verwaltungsbehörde, die die Anordnung erlassen hat, übermittelt allen anderen

Koordinatoren für digitale Dienste unverzüglich über das nach Artikel 67 eingerichtete System eine Kopie der in Absatz 1 genannten Anordnung.

Koordinatoren für digitale Dienste unverzüglich über das nach Artikel 67 eingerichtete System eine Kopie der in Absatz 1 genannten Anordnung.

Sind nach Erhalt der Kopie der Anordnung mindestens drei Koordinatoren für digitale Dienste der Auffassung, dass die Anordnung gegen Unionsrecht oder mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta, im Einklang stehendes nationales Recht verstößt, können sie auf der Grundlage einer begründeten Erklärung beim Gremium Einwände gegen die Durchsetzung der Anordnung erheben. Auf Empfehlung des Gremiums kann die Kommission entscheiden, ob die Anordnung durchgesetzt werden soll.

Wurde die Anordnung, gegen einen bestimmten, nach Unionsrecht oder nationalem Recht illegalen Inhalt vorzugehen, von der nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaats erlassen, gegen den ein Verfahren nach Artikel 7 wegen Verletzung europäischer Werte gemäß Artikel 2 EUV läuft, kann jeder Koordinator für digitale Dienste direkt bei der Kommission Einwände gegen die Anordnung erheben. Die Kommission prüft die Einwände gegen die Anordnung vorrangig und entscheidet so rasch wie möglich, spätestens jedoch 48 Stunden nach Eingang des Einwands, ob die Anordnung durchgesetzt werden sollte.

Or. en

Änderungsantrag 846

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sind nach Erhalt der Kopie der Anordnung mindestens drei Koordinatoren für digitale Dienste der Auffassung, dass die Anordnung gegen Unionsrecht oder mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta, im Einklang stehendes nationales Recht verstößt, können sie auf der Grundlage einer begründeten Erklärung beim Gremium Einwände gegen die Durchsetzung der Anordnung erheben. Auf Empfehlung des Gremiums kann die Kommission entscheiden, ob die Anordnung durchgesetzt werden soll.

Or. en

Änderungsantrag 847

Adam Bielan, Kosma Zlotowski, Eugen Jurzyca, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Der Koordinator für digitale Dienste jedes Mitgliedstaats hat das Recht, die Anordnung auf eigene Initiative und innerhalb von 96 Stunden nach Erhalt der Kopie der Anordnung über das im Einklang mit Absatz 4a eingerichtete System zu prüfen, um festzustellen, ob sie gegen die Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats verstößt, und sie durch Annahme einer begründeten Entscheidung auf dem eigenen Hoheitsgebiet für ungültig zu erklären.

Or. en

Änderungsantrag 848

Adam Bielan, Kosma Zlotowski, Eugen Jurzyca, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Nimmt der Koordinator für digitale Dienste eine begründete Entscheidung nach Absatz 3a an,

a) teilt er diese Entscheidung der Behörde, die die Anordnung erlassen hat, und dem betreffenden Diensteanbieter mit, und

b) der betreffende Anbieter stellt den Inhalt oder den Zugang dazu im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats des Koordinators für digitale Dienste, der die Entscheidung erlassen hat, nach Erhalt einer Entscheidung, mit der festgestellt wird, dass der Inhalt tatsächlich nicht illegal ist, umgehend wieder her.

Or. en

Änderungsantrag 849

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen und Anforderungen lassen die im Einklang mit dem Unionsrecht stehenden Anforderungen des nationalen Strafprozessrechts unberührt.

(4) Die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen und Anforderungen lassen die im Einklang mit dem Unionsrecht, **einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union**, stehenden Anforderungen des nationalen Strafprozessrechts **und Verwaltungsrechts** unberührt. **Die Behörden müssen zwar im Einklang mit diesen Rechtsvorschriften handeln, dürfen aber nicht über das zur Erreichung der darin verfolgten Ziele erforderliche Maß hinausgehen.**

Begründung

Nicht alle Anordnungen beruhen auf dem Strafrecht. Außerdem sollten die Maßnahmen auf das zur Erreichung ihres Zwecks unbedingt erforderliche Maß beschränkt sein.

Änderungsantrag 850

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior, Marco Zullo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen und Anforderungen lassen die im Einklang mit dem Unionsrecht stehenden Anforderungen des nationalen Strafprozessrechts unberührt.

Geänderter Text

(4) Die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen und Anforderungen lassen die im Einklang mit dem Unionsrecht, ***einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union***, stehenden Anforderungen des nationalen Strafprozessrechts unberührt.

Änderungsantrag 851

Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen und Anforderungen lassen die im Einklang mit dem Unionsrecht stehenden Anforderungen des nationalen Strafprozessrechts unberührt.

Geänderter Text

(4) Die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen und Anforderungen lassen ***die Urteile von Zivilgerichten und*** die im Einklang mit dem Unionsrecht stehenden Anforderungen des nationalen Strafprozessrechts unberührt.

Änderungsantrag 852
Clara Ponsatí Obiols

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen und Anforderungen lassen die im Einklang mit dem Unionsrecht stehenden Anforderungen des nationalen ***Strafprozessrechts*** unberührt.

Geänderter Text

(4) Die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen und Anforderungen lassen die im Einklang mit dem Unionsrecht stehenden Anforderungen des nationalen ***Straf- und Verwaltungsprozessrechts*** unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 853
Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten können sich weigern, einer in Absatz 1 genannten Anordnung nachzukommen, wenn sie offensichtliche Fehler oder keine ausreichenden Informationen gemäß Absatz 2 enthält. Die Anbieter setzen die zuständige Behörde umgehend davon in Kenntnis und ersuchen um die erforderliche Klarstellung. Sie können beim Koordinator für digitale Dienste im Land ihrer Niederlassung Beschwerde einlegen, wenn sie der Ansicht sind, dass der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses unverhältnismäßig ist.

Or. en

Änderungsantrag 854
Adam Bielan, Kosma Złotowski, Eugen Jurzyca, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Organisation eines europäischen Informationsaustauschsystems, das eine sichere Kommunikation und Authentifizierung genehmigter Anordnungen zwischen den zuständigen Behörden, den Koordinatoren für digitale Dienste und den Anbietern gemäß Artikel 8 Absatz 1, Artikel 8a Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 ermöglicht. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 70 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 855

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Justizbehörden auf Antrag eines Antragstellers, dessen Persönlichkeitsrechte durch die illegalen Inhalte verletzt werden, gemäß diesem Artikel eine Anordnung gegen den entsprechenden Hosting-Diensteanbieter erlassen können, diese Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, einschließlich durch eine einstweilige Verfügung.

Or. en

Begründung

Wenn illegale Inhalte die Rechte einer Person verletzen, muss diese Person wirksamen Zugang zur Justiz haben, damit über die Rechtmäßigkeit von Inhalten entschieden und Rechtshilfe sichergestellt wird. Dies schließt das Recht ein, eine einstweilige Verfügung zu beantragen. Die Anordnungen müssen im Einklang mit Artikel 8 stehen, insbesondere in Bezug auf ihre territoriale Wirkung.

Änderungsantrag 856

Adam Bielan, Kosma Złotowski, Eugen Jurzyca, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8a

Anordnungen zur Wiederherstellung legaler Inhalte

(1) Nach Eingang einer Anordnung zur Wiederherstellung bestimmter entfernter Inhalte, die über einen sicheren Kommunikationskanal übermittelt und von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, wie sie der Anordnung nachgekommen sind und welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt ergriffen wurden.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Absatz 1 genannten Anordnungen folgende Bedingungen erfüllen:

a) Die Anordnungen müssen Folgendes enthalten:

i) eine Begründung, warum der fragliche Inhalt legal ist, mit Bezugnahme auf die besonderen Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts oder eines Gerichtsurteils,

ii) eine oder mehrere präzise URL-Adresse(n) (Uniform Resource Locator) und nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der betreffenden legalen Inhalte,

iii) Angaben über Rechtsbehelfe, die dem Diensteanbieter, der den Inhalt entfernt hat, und dem Nutzer, der den Inhalt gemeldet hat, zur Verfügung stehen.

b) Der räumliche Geltungsbereich der Anordnung darf auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts, einschließlich der Charta, und gegebenenfalls der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts nicht über das zur Erreichung ihres Ziels unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

c) Die Anordnung wird in der vom Diensteanbieter angegebenen Sprache abgefasst und an die vom Anbieter gemäß Artikel 10 benannte Kontaktstelle geschickt.

Or. en

Änderungsantrag 857

Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Tomislav Sokol, Axel Voss, Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8a

Einstweilige Verfügungen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Nutzer nach Maßgabe ihrer nationalen Rechtsvorschriften als vorläufige Maßnahme eine einstweilige Verfügung beantragen können, um offenkundig illegale Inhalte zu entfernen.

Begründung

Um sicherzustellen, dass Opfer schwerer Straftaten in der Lage sind, im Einklang mit dem nationalen Recht einstweilige Verfügungen zu erwirken.

Änderungsantrag 858

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung**Artikel 9 – Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

(1) Nach Eingang einer Auskunftsanordnung in Bezug auf eine bestimmte Einzelinformation über einen oder mehrere bestimmte einzelne Nutzer, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, dass sie die Anordnung erhalten haben und wie sie der Anordnung nachgekommen sind.

Geänderter Text

(1) Nach Eingang einer Auskunftsanordnung in Bezug auf eine bestimmte Einzelinformation über einen oder mehrere bestimmte einzelne Nutzer, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, dass sie die Anordnung erhalten haben und wie sie der Anordnung nachgekommen sind. ***Wurde der Anordnung nicht nachgekommen, übermitteln die Anbieter von Vermittlungsdiensten der anordnenden Behörde unverzüglich eine Erklärung dafür, warum der Anordnung nicht Folge geleistet wurde.***

Änderungsantrag 859

Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux, Nathalie Colin-Oesterlé

Vorschlag für eine Verordnung**Artikel 9 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Nach Eingang einer Auskunftsanordnung in Bezug auf eine bestimmte Einzelinformation über einen oder mehrere bestimmte einzelne Nutzer, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, dass sie die Anordnung erhalten haben und wie sie der Anordnung nachgekommen sind.

Geänderter Text

(1) Nach Eingang einer Auskunftsanordnung in Bezug auf eine bestimmte Einzelinformation über einen oder mehrere bestimmte einzelne Nutzer, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, dass sie die Anordnung erhalten haben und wie sie der Anordnung nachgekommen sind. ***Wurde der Anordnung nicht nachgekommen, werden in einer Erklärung die Gründe dafür dargelegt, warum die Information der nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, die die Anordnung erlassen hat, nicht übermittelt werden kann.***

Or. en

Änderungsantrag 860

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Nach Eingang einer Auskunftsanordnung in Bezug auf eine bestimmte Einzelinformation über einen oder mehrere bestimmte einzelne Nutzer, die von den zuständigen nationalen ***Justiz- oder*** Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, dass sie die Anordnung erhalten haben und wie sie der Anordnung nachgekommen

Geänderter Text

(1) Nach Eingang einer Auskunftsanordnung in Bezug auf eine bestimmte Einzelinformation über einen oder mehrere bestimmte einzelne Nutzer, die von den zuständigen nationalen ***Justizbehörden erlassen wurde, oder einer Auskunftsanordnung in Bezug auf Angebote illegaler Waren oder Dienstleistungen, die von*** Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die

sind.

Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde **über verlässliche und sichere Kommunikationskanäle** unverzüglich mit, dass sie die Anordnung erhalten haben und wie sie der Anordnung nachgekommen sind.

Or. en

Änderungsantrag 861

Adam Bielan, Kosma Złotowski, Eugen Jurzyca, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Nach Eingang einer Auskunftsanordnung in Bezug auf eine bestimmte Einzelinformation über einen oder mehrere bestimmte einzelne Nutzer, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, dass sie die Anordnung erhalten haben und wie sie der Anordnung nachgekommen sind.

Geänderter Text

(1) Nach Eingang einer Auskunftsanordnung in Bezug auf eine bestimmte Einzelinformation über einen oder mehrere bestimmte einzelne Nutzer, die **über einen sicheren Kommunikationskanal übermittelt und** von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, dass sie die Anordnung erhalten haben und wie sie der Anordnung nachgekommen sind.

Or. en

Änderungsantrag 862

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Nach Eingang einer Auskunftsanordnung in Bezug auf eine bestimmte Einzelinformation über einen oder mehrere bestimmte einzelne Nutzer, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, dass sie die Anordnung erhalten haben und wie sie der Anordnung nachgekommen sind.

Geänderter Text

(1) Nach Eingang einer Auskunftsanordnung in Bezug auf eine bestimmte Einzelinformation über einen oder mehrere bestimmte einzelne Nutzer, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen **und übermittelt** wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, dass sie die Anordnung erhalten haben und wie sie der Anordnung nachgekommen sind.

Or. en

Begründung

Die Anordnungen sollten direkt von den Behörden und nicht über Dritte übermittelt werden, da Letzteres Zweifel an der Gültigkeit der Anordnung aufkommen ließe.

Änderungsantrag 863
Róza Thun und Hohenstein

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Nach Eingang einer Auskunftsanordnung in Bezug auf eine bestimmte Einzelinformation über einen oder mehrere bestimmte einzelne Nutzer, die von den zuständigen nationalen **Justiz- oder Verwaltungsbehörden** auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, dass sie die Anordnung erhalten haben und **wie sie** der Anordnung **nachgekommen sind**.

Geänderter Text

(1) Nach Eingang einer Auskunftsanordnung in Bezug auf eine bestimmte Einzelinformation über einen oder mehrere bestimmte einzelne Nutzer, die von den zuständigen nationalen **Justizbehörden** auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, dass sie die Anordnung erhalten haben, und **kommen** der Anordnung **nach**.

Änderungsantrag 864

Andrea Caroppo, Salvatore De Meo, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Nach Eingang einer Auskunftsanordnung in Bezug auf **eine bestimmte Einzelinformation** über einen oder mehrere bestimmte einzelne Nutzer, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, dass sie die Anordnung erhalten haben und wie sie der Anordnung nachgekommen sind.

Geänderter Text

(1) Nach Eingang einer Auskunftsanordnung in Bezug auf **Informationen** über einen oder mehrere bestimmte einzelne Nutzer, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, dass sie die Anordnung erhalten haben und wie sie der Anordnung nachgekommen sind.

Änderungsantrag 865

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Kann der Anbieter der Auskunftsanordnung nicht nachkommen, weil sie offensichtliche Fehler oder keine ausreichenden Informationen für ihre Ausführung enthält, unterrichtet er umgehend die Behörde, die die Auskunftsanordnung erlassen hat.

Begründung

TOI: Die Anbieter sollten die erlassende Behörde informieren, falls Probleme auftreten.

Änderungsantrag 866

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Befindet sich die Hauptniederlassung oder die gesetzliche Vertretung des Anbieters nicht im Mitgliedstaat der zuständigen Behörde, die die Anordnung erlassen hat, und ist ein Anbieter der Auffassung, dass die Umsetzung einer nach Absatz 1 erlassenen Anordnung gegen die Charta, das Unionsrecht oder das nationale Recht des Mitgliedstaats, in dem sich die Hauptniederlassung oder die gesetzliche Vertretung des Anbieters befindet, verstoßen würde oder die Bedingungen von Absatz 2 nicht erfüllt, hat der Anbieter das Recht, einen begründeten Antrag auf Entscheidung des Koordinators für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem sich die Niederlassung befindet, zu stellen.

Der Anbieter informiert die erlassende Behörde über diesen Antrag.

Or. en

Begründung

Anbieter sollten eine Entscheidung des Koordinators für digitale Dienste erhalten können, bevor sie eine Anordnung umsetzen, wenn sie Zweifel an ihrer rechtlichen Begründetheit haben. Dies entspricht den Grundsätzen, die in der Vereinbarung zwischen Rat und Parlament über terroristische Online-Inhalte festgelegt sind.

Änderungsantrag 867

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten

Lökkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Nach Eingang eines solchen Antrags prüft der Koordinator für digitale Dienste die Anordnung zeitnah und unterrichtet den Anbieter über seine Entscheidung. Stimmt der Koordinator für digitale Dienste der Argumentation des Anbieters ganz oder teilweise zu, unterrichtet er umgehend den Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats der Justiz- oder Verwaltungsbehörde, die die beanstandete Anordnung erlassen hat. Der Koordinator für digitale Dienste kann beschließen, im Namen des Anbieters bei Rechtsbehelfen oder sonstigen Rechtsverfahren im Zusammenhang mit der Anordnung tätig zu werden.

Or. en

Begründung

TOI: Aufgabe des Koordinators für digitale Dienste sollte es sein, die Begründetheit einer Anordnung vor dem Hintergrund der Argumente zu prüfen und eine Entscheidung zu treffen.

Änderungsantrag 868

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Lökkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1d) Bis ein Einwand gemäß Absatz 1 Buchstabe c zurückgenommen wird, werden Strafmaßnahmen, Geldbußen oder andere Sanktionen im Zusammenhang mit der Missachtung einer Anordnung der zuständigen nationalen Justiz- oder

***Verwaltungsbehörden ausgesetzt und die
Rechtswirkung der Anordnung erlischt.***

Or. en

Begründung

Wird eine Anordnung ausgesetzt, sollten auch alle damit verbundenen Sanktionen ausgesetzt werden.

Änderungsantrag 869

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– ***eine eindeutige Angabe des
präzisen elektronischen Speicherortes,
einen Kontonamen oder eine individuelle
Kennung des Nutzers, zu dem
Informationen angefordert werden;***

Or. en

Änderungsantrag 870

**Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten
Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– ***Angaben zur Anordnungsbehörde
und die Mittel zur Überprüfung der
Authentizität der Anordnung;***

Or. en

Begründung

TOI: Anbieter müssen sicherstellen können, dass es sich um eine rechtmäßige Anordnung handelt.

Änderungsantrag 871
Clara Ponsatí Obiols

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– eine Begründung, wozu die Information benötigt wird und warum die Auskunftsanordnung erforderlich und verhältnismäßig ist, um festzustellen, ob die Nutzer des Vermittlungsdienstes das geltende Unionsrecht oder nationale Recht einhalten, es sei denn, eine solche Begründung kann aus Gründen der Verhütung, Untersuchung, Erkennung und Verfolgung von Straftaten nicht gegeben werden;

Geänderter Text

– eine Begründung, wozu die Information benötigt wird und warum die Auskunftsanordnung erforderlich und verhältnismäßig ist, um festzustellen, ob die Nutzer des Vermittlungsdienstes das geltende Unionsrecht oder nationale Recht einhalten, es sei denn, eine solche Begründung kann aus Gründen der Verhütung, Untersuchung, Erkennung und Verfolgung von Straftaten nicht gegeben werden, **und – wenn die Anordnung von Verwaltungsbehörden erlassen wurde – eine Bestätigung, dass die Anordnung keine Grundrechte beeinträchtigt oder dass eine solche Beeinträchtigung im Einklang mit dem anwendbaren Unionsrecht angestrebt wird;**

Or. en

Änderungsantrag 872
Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– eine Begründung, **wozu** die Information benötigt wird **und warum die Auskunftsanordnung erforderlich und verhältnismäßig ist**, um festzustellen, ob die Nutzer des Vermittlungsdienstes das geltende Unionsrecht oder nationale Recht einhalten, es sei denn, eine solche Begründung kann aus Gründen der Verhütung, Untersuchung, Erkennung und

Geänderter Text

– eine Begründung, **weshalb** die Information benötigt wird, um festzustellen, ob die Nutzer des Vermittlungsdienstes das geltende Unionsrecht oder nationale Recht einhalten, es sei denn, eine solche Begründung kann aus Gründen der Verhütung, Untersuchung, Erkennung und Verfolgung von Straftaten nicht gegeben

Verfolgung von Straftaten nicht gegeben werden;
werden;

Or. en

Änderungsantrag 873

Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux, Nathalie Colin-Oesterlé

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– eine Begründung, **wozu** die Information benötigt wird **und warum die Auskunftsanordnung erforderlich und verhältnismäßig ist**, um festzustellen, ob die Nutzer des Vermittlungsdienstes das geltende Unionsrecht oder nationale Recht einhalten, es sei denn, eine solche Begründung kann aus Gründen der Verhütung, Untersuchung, Erkennung und Verfolgung von Straftaten nicht gegeben werden;

Geänderter Text

– eine Begründung, **weshalb** die Information benötigt wird, um festzustellen, ob die Nutzer des Vermittlungsdienstes das geltende Unionsrecht oder nationale Recht einhalten, es sei denn, eine solche Begründung kann aus **amtlichen** Gründen der Verhütung, Untersuchung, Erkennung und Verfolgung von Straftaten nicht gegeben werden;

Or. en

Änderungsantrag 874

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– Angaben über Rechtsbehelfe, die dem Diensteanbieter und den betreffenden Nutzern zur Verfügung stehen.

Geänderter Text

– Angaben über Rechtsbehelfe, die dem Diensteanbieter und den betreffenden Nutzern zur Verfügung stehen, **sowie Angaben zu den Fristen für die Rechtsbehelfe, damit sichergestellt ist, dass sie tatsächlich in Anspruch genommen werden können.**

Or. en

Änderungsantrag 875

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– **Angaben dazu, ob der Anbieter den betreffenden Nutzer rasch informieren darf.**

Or. en

Änderungsantrag 876

Andrea Caroppo, Salvatore De Meo, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Die Anordnung verpflichtet den Diensteanbieter **nur** zur Bereitstellung von Informationen, die **er ohnehin bereits für die Zwecke der Erbringung des Dienstes erfasst hat** und die seiner Verfügungsgewalt unterliegen.

b) Die Anordnung verpflichtet den Diensteanbieter zur Bereitstellung von Informationen, die **die Identifizierung der Nutzer ermöglichen** und die seiner Verfügungsgewalt unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 877

Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux, Nathalie Colin-Oesterlé

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Die Anordnung wird in der vom Diensteanbieter angegebenen Sprache abgefasst und an die vom Anbieter gemäß Artikel 10 benannte Kontaktstelle

c) Die Anordnung wird in der vom Diensteanbieter angegebenen Sprache abgefasst und an die vom Anbieter gemäß Artikel 10 benannte Kontaktstelle

geschickt.

geschickt. *Auf Beschluss eines Mitgliedstaats kann eine Anordnung in der Amtssprache des Mitgliedstaats abgefasst werden, dessen Behörde die Anordnung gegen den bestimmten illegalen Inhalt erlassen hat. In diesem Fall hat die Kontaktstelle auf Antrag Anspruch auf eine Übersetzung in die vom Anbieter angegebene Sprache durch diese Behörde.*

Or. en

Änderungsantrag 878

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Die Anordnung wird in der vom Diensteanbieter angegebenen Sprache abgefasst und an die vom Anbieter gemäß Artikel 10 benannte Kontaktstelle geschickt.

Geänderter Text

c) Die Anordnung wird in der vom Diensteanbieter angegebenen Sprache *oder in der Amtssprache des die Anordnung gegen den bestimmten illegalen Inhalt erlassenden Mitgliedstaates* abgefasst und an die vom Anbieter gemäß Artikel 10 benannte Kontaktstelle geschickt. *In diesem Fall kann die Kontaktstelle die Behörde auffordern, eine Übersetzung in die vom Anbieter angegebene Sprache zur Verfügung zu stellen.*

Or. en

Änderungsantrag 879

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Die Anordnung wird in der vom Diensteanbieter angegebenen Sprache abgefasst und an die vom Anbieter gemäß Artikel 10 benannte Kontaktstelle geschickt.

Geänderter Text

c) Die Anordnung wird in der vom Diensteanbieter angegebenen Sprache **oder in der Amtssprache des die Anordnung gegen den bestimmten illegalen Inhalt erlassenden Mitgliedstaates** abgefasst und an die vom Anbieter gemäß Artikel 10 benannte Kontaktstelle geschickt. **In diesem Fall kann die Kontaktstelle die Behörde auffordern, eine Übersetzung in die vom Anbieter angegebene Sprache zur Verfügung zu stellen.**

Or. en

Begründung

Dadurch werden zwar möglicherweise die Reaktionszeiten verlangsamt, es würde aber auch ein unnötiger Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten verhindert.

Änderungsantrag 880
Róza Thun und Hohenstein

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Die Anordnung wird **in der vom Diensteanbieter angegebenen Sprache abgefasst und** an die vom Anbieter gemäß Artikel 10 benannte Kontaktstelle geschickt.

Geänderter Text

c) Die Anordnung wird an die vom Anbieter gemäß Artikel 10 benannte Kontaktstelle geschickt.

Or. en

Änderungsantrag 881
Andrea Caroppo, Salvatore De Meo, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Die Anordnung wird ***in der vom Diensteanbieter angegebenen Sprache abgefasst und*** an die vom Anbieter gemäß Artikel 10 benannte Kontaktstelle geschickt.

c) Die Anordnung wird an die vom Anbieter gemäß Artikel 10 benannte Kontaktstelle geschickt.

Or. en

Änderungsantrag 882

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Die Anordnung wird nur erlassen, wenn keine anderen wirksamen Mittel zur Verfügung stehen, um dieselbe bestimmte Information zu erhalten.

Or. en

Begründung

Umformulierung von Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz.

Änderungsantrag 883

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Der Diensteanbieter unterrichtet den Nutzer, dessen Daten angefordert werden, umgehend.

Or. en

Änderungsantrag 884

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission erlässt nach Konsultation des Gremiums delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 69, in denen sie eine konkrete Vorlage und Form für derartige Anordnungen festlegt. Sie stellt sicher, dass die Form den Normen entspricht, die im Anhang der [Verordnung über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen] festgelegt sind.

Or. en

Begründung

Die Anordnungen sollten standardisiert sein, damit sie schnell und richtig bearbeitet werden können. Da es sich dabei um Verwaltungsakte handelt, können keine Industrienormen angewandt werden, und einzelne nationale Normen wären nicht harmonisiert.

Änderungsantrag 885

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Wird von einer zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörde eine Anordnung erlassen, eine bestimmte Information über einen oder mehrere bestimmte einzelne Nutzer bereitzustellen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die

*zuständige nationale Justiz- oder
Verwaltungsbehörde den Koordinator für
digitale Dienste des Mitgliedstaats der
Justiz- oder Verwaltungsbehörde
ordnungsgemäß unterrichtet.*

Or. en

Begründung

Verfahrenstechnisch. Die Bestimmungen enthalten keine Anforderung, den Koordinator für digitale Dienste zu unterrichten.

Änderungsantrag 886

Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen und Anforderungen lassen die im Einklang mit dem Unionsrecht stehenden Anforderungen des nationalen Strafprozessrechts unberührt.

Geänderter Text

(4) Die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen und Anforderungen lassen **die Urteile von Zivilgerichten und** die im Einklang mit dem Unionsrecht stehenden Anforderungen des nationalen Strafprozessrechts unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 887

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen und Anforderungen lassen die im Einklang mit dem Unionsrecht stehenden Anforderungen des nationalen **Strafprozessrechts** unberührt.

Geänderter Text

(4) Die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen und Anforderungen lassen die im Einklang mit dem Unionsrecht stehenden Anforderungen des nationalen **Strafprozess- und Verwaltungsrechts** unberührt.

Begründung

Nicht alle erlassenen Anordnungen beruhen auf dem Strafrecht, manche beruhen auf dem Verwaltungsrecht.

Änderungsantrag 888

Clara Ponsatí Obiols

Vorschlag für eine Verordnung**Artikel 9 – Absatz 4***Vorschlag der Kommission*

(4) Die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen und Anforderungen lassen die im Einklang mit dem Unionsrecht stehenden Anforderungen des nationalen ***Strafprozessrechts*** unberührt.

Geänderter Text

(4) Die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen und Anforderungen lassen die im Einklang mit dem Unionsrecht stehenden Anforderungen des nationalen ***Straf- und Verwaltungsprozessrechts*** unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 889

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung**Artikel 9 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text****Artikel 9a******Wirksame Rechtsbehelfe für Verbraucher***

(1) Nutzer, deren Inhalte gemäß Artikel 8 entfernt oder deren Informationen gemäß Artikel 9 angefordert wurden, haben unbeschadet der gemäß der Richtlinie (EU) 2016/680 und der Verordnung (EU) 2016/679 zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe das Recht, einen wirksamen Rechtsbehelf gegen solche Anordnungen einzulegen.

(2) Ein solches Recht auf Einlegung

eines wirksamen Rechtsbehelfs wird vor einem Gericht des anordnenden Mitgliedstaats nach dessen nationalem Recht ausgeübt und beinhaltet die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Maßnahme, einschließlich ihrer Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, anzufechten.

(3) Die Koordinatoren für digitale Dienste veröffentlichen in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem sie tätig sind, ein Instrumentarium mit Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen, die in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet anwendbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 890

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 9 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9b

Läuft gegen die Anordnungsbehörde ein Verfahren nach Artikel 7 Absätze 1 oder 2 des Vertrags über die Europäische Union, kommt der Anbieter von Vermittlungsdiensten der Anordnung erst dann nach bzw. übermittelt die angeforderten Daten erst dann, wenn er die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Koordinators für digitale Dienste am Ort seiner Niederlassung erhalten hat.

Or. en

Änderungsantrag 891

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Marco Zullo, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-

Courtin, Liesje Schreinemacher

**Vorschlag für eine Verordnung
Chapter III – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Sorgfaltspflichten für ein transparentes und
sicheres Online-Umfeld

Geänderter Text

Sorgfaltspflichten für ein transparentes,
barrierefreies und sicheres Online-Umfeld

Or. en

**Änderungsantrag 892
Jordi Cañas, Maite Pagazaurtundúa**

**Vorschlag für eine Verordnung
Chapter III – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Sorgfaltspflichten für ein transparentes und
sicheres Online-Umfeld

Geänderter Text

Sorgfaltspflichten für ein transparentes,
barrierefreies und sicheres Online-Umfeld

Or. en

Begründung

Die Barrierefreiheit digitaler Plattformen und Dienste ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Millionen von Menschen mit Behinderungen diese Dienste nutzen können. Sie ist genauso wichtig und sollte genauso sehr geschätzt werden wie die Sicherheit und die Transparenz im Internet für die Nutzer.

**Änderungsantrag 893
Alex Agius Saliba, Christel Schaldemose**

**Vorschlag für eine Verordnung
Chapter III – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Sorgfaltspflichten für ein transparentes und
sicheres Online-Umfeld

Geänderter Text

Sorgfaltspflichten für ein transparentes,
barrierefreies und sicheres Online-Umfeld

Or. en

Begründung

Die Barrierefreiheit digitaler Plattformen und Dienste ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Millionen von Menschen mit Behinderungen diese Dienste nutzen können. Sie ist genauso wichtig und sollte genauso sehr geschätzt werden wie die Sicherheit und die Transparenz im Internet für die Nutzer. Dies sollte auch im Titel dieses Kapitels widergegeben werden.

Änderungsantrag 894

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Befreiung

(1) Anbieter von Vermittlungsdiensten können bei der Kommission eine Befreiung von den Anforderungen gemäß Kapitel III beantragen, wenn sie nachweisen, dass sie

a) gemeinnützig tätig sind oder einen gleichwertigen Zweck verfolgen und eine offensichtlich positive Aufgabe im öffentlichen Interesse wahrnehmen,

b) Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG sind oder

c) mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG ohne systemische Risiken im Zusammenhang mit illegalen Inhalten sind.

Der Antrag ist ordnungsgemäß zu begründen.

(2) Die Kommission prüft die entsprechenden Anträge und kann nach Anhörung des Gremiums eine vollständige oder teilweise Befreiung von den Anforderungen dieses Kapitels gewähren.

(3) Auf Antrag des Gremiums oder des Anbieters oder auf eigene Initiative kann die Kommission eine gewährte Befreiung überprüfen und ganz oder teilweise zurücknehmen.

(4) Die Kommission führt ein Verzeichnis aller gewährten Befreiungen samt deren Bedingungen und veröffentlicht sie.

(Diese Änderung ist zwischen dem Titel des Kapitels und dem Titel des Abschnitts einzufügen.)

Or. en

Begründung

The burdens of this regulation must be weighed against the benefits that are achieved with those obligations. In a selected number of cases, the burden would outweigh the benefit and therefore the Commission should have the power to address this issue in order to remove burdens where merited. Without such a power, providers which were not the target or object of this legislation maybe find themselves unable to meet their obligations while maintaining their other functions which would have a negative effect on the European market and its citizens. This amendment is therefore need to order to ensure the proportionality of the obligations to their intended goals.

Änderungsantrag 895

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Ausschluss für Kleinstunternehmen und nicht gewinnorientierte Dienste

Dieses Kapitel gilt nicht für Online-Plattformen, bei denen es sich um Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG oder um nicht gewinnorientierte Dienste mit weniger als 100 000 aktiven Nutzern pro Monat handelt.

Änderungsantrag 896

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

***Widersprüche zwischen EU-
Rechtsvorschriften***

(1) Kann eine in dieser Verordnung festgelegte Verpflichtung als gleichwertig mit einer Verpflichtung aus einem anderen Rechtsakt der Union, der ebenfalls für einen Anbieter von Vermittlungsdiensten gilt, oder als durch eine derartige Verpflichtung ersetzt betrachtet werden, kann der Anbieter von Vermittlungsdiensten bei der Kommission eine Befreiung von diesen Anforderungen oder eine Erklärung beantragen, dass davon auszugehen ist, dass er diese Verordnung ganz oder teilweise erfüllt. Der Antrag ist ordnungsgemäß zu begründen.

(2) Die Kommission prüft die entsprechenden Anträge und kann nach Anhörung des Gremiums eine vollständige oder teilweise Befreiung von den Anforderungen dieser Verordnung gewähren oder eine entsprechende Erklärung ausstellen.

(3) Auf Antrag des Gremiums oder auf eigene Initiative kann die Kommission eine gewährte Befreiung oder ausgestellte Erklärung überprüfen und ganz oder teilweise zurücknehmen.

(4) Die Kommission führt ein Verzeichnis aller gewährten Befreiungen und ausgestellten Erklärungen samt deren Bedingungen und veröffentlicht sie.

Begründung

Da die vielen verschiedenen Rechtsakte, insbesondere das lex specialis, möglicherweise im Widerspruch zu diesem Rechtsakt stehen, sollte die Kommission befugt sein, diese Widersprüche anzugehen, um mögliche doppelte oder widersprüchliche Belastungen zu beseitigen. Andernfalls wäre dies Sache der Gerichte.

Änderungsantrag 897

Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Tomislav Sokol, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

Kontaktstellen

**Kontaktstellen für Behörden, die
Kommission und das Gremium**

Or. en

Änderungsantrag 898

Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux, Nathalie Colin-Oesterlé

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten **richten eine zentrale Kontaktstelle ein, die eine direkte elektronische Kommunikation mit den Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem in Artikel 47 genannten Gremium in Bezug auf die Anwendung dieser Verordnung ermöglicht.**

(1) Anbieter von Vermittlungsdiensten, **die keine Niederlassung in der Union haben, aber Dienstleistungen in der Union anbieten, benennen so bald wie möglich, wenn sie ihre Tätigkeit bereits aufgenommen haben, bzw. vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich eine juristische oder natürliche Person in einem der Mitgliedstaaten, in denen sie ihre Dienste anbieten, als ihren Rechtsvertreter.**

Or. en

Änderungsantrag 899

Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri,
Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron
im Namen der ID-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten richten eine zentrale Kontaktstelle ein, die eine direkte elektronische Kommunikation mit den Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem in Artikel 47 genannten Gremium in Bezug auf die Anwendung dieser Verordnung ermöglicht.

Geänderter Text

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten richten eine zentrale Kontaktstelle ein, die eine direkte elektronische **und telefonische** Kommunikation mit den Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem in Artikel 47 genannten Gremium in Bezug auf die Anwendung dieser Verordnung ermöglicht.

Or. en

Änderungsantrag 900

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten stellen sicher, dass die Nutzer und auch betroffene Personen, die keine Nutzer sind, mit ihnen auf direkte, barrierefreie und zeitnahe Weise kommunizieren und erforderlichenfalls nicht automatisierte Antworten anfordern können.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit Artikel 5 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr.

Änderungsantrag 901
Adam Bielan, Kosma Zlotowski, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten veröffentlichen die Informationen, die nötig sind, um ihre zentrale Kontaktstelle leicht aufzufinden und mit ihr zu kommunizieren.

Geänderter Text

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten veröffentlichen die Informationen, die nötig sind, um ihre zentrale Kontaktstelle leicht aufzufinden und mit ihr zu kommunizieren, **und sorgen dafür, dass diese Informationen aktuell sind. Die Anbieter von Vermittlungsdiensten melden dem Koordinator für digitale Dienste in dem Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen sind, die besagten Informationen, darunter den Namen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer ihrer zentralen Kontaktstelle.**

Or. en

Änderungsantrag 902
Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten veröffentlichen die Informationen, die nötig sind, um ihre zentrale Kontaktstelle leicht aufzufinden und mit ihr zu kommunizieren.

Geänderter Text

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten veröffentlichen die Informationen, die nötig sind, um ihre zentrale Kontaktstelle leicht aufzufinden und mit ihr zu kommunizieren, **und sorgen dafür, dass sie leicht zugänglich sind. Diese Informationen müssen mindestens die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse und die Anschrift der Kontaktstelle umfassen. Die Anbieter können auch elektronische Kontaktformulare bereitstellen.**

Or. en

Änderungsantrag 903

Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Tomislav Sokol, Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten **veröffentlichen** die Informationen, die nötig sind, um ihre zentrale Kontaktstelle leicht aufzufinden und mit ihr zu kommunizieren.

Geänderter Text

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten **melden dem Koordinator für digitale Dienste in dem Land, in dem sie niedergelassen sind, der Kommission und dem Gremium** die Informationen, die nötig sind, um ihre zentrale Kontaktstelle leicht aufzufinden und mit ihr zu kommunizieren.

Or. en

Änderungsantrag 904

Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron
im Namen der ID-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten veröffentlichen die Informationen, die nötig sind, um ihre zentrale Kontaktstelle leicht aufzufinden und mit ihr zu kommunizieren.

Geänderter Text

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten veröffentlichen die Informationen, die nötig sind, um ihre zentrale Kontaktstelle leicht aufzufinden und mit ihr zu kommunizieren, **auf eindeutige und benutzerfreundliche Weise.**

Or. en

Änderungsantrag 905

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten können eine zentrale Kontaktstelle für diese Verordnung und eine andere zentrale Anlaufstelle gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union einrichten. In diesem Fall unterrichten sie die Kommission über diese Entscheidung.

Or. en

Begründung

Klarstellung im verfügbaren Teil der Verordnung.

**Änderungsantrag 906
Jordi Cañas, Maite Pagazaurtundúa**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

**Anforderungen an die Barrierefreiheit
von Vermittlungsdiensten**

(1) Anbieter von Vermittlungsdiensten, die Dienste in der Union anbieten, stellen sicher, dass sie ihre Dienste im Einklang mit den Anforderungen an die Barrierefreiheit gemäß Anhang I Abschnitte III, IV, VI und VII der Richtlinie (EU) 2019/882 gestalten und erbringen.

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten erstellen die erforderlichen Informationen gemäß Anhang V der Richtlinie (EU) 2019/882 und erläutern, wie die Dienste die geltenden Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllen. Diese

Informationen werden der Allgemeinheit in schriftlicher und mündlicher Form bereitgestellt, auch in einer für Menschen mit Behinderungen barrierefreien Form. Die Anbieter von Vermittlungsdiensten bewahren die Informationen so lange auf, wie die Dienste angeboten werden.

(3) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten stellen sicher, dass Informationen, Formulare und Maßnahmen nach Artikel 10 Absatz 9, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14 Absätze 1 und 5, Artikel 15 Absätze 3 und 4, Artikel 17 Absätze 1, 2 und 4, Artikel 23 Absatz 2, Artikel 24, Artikel 29 Absätze 1 und 2, Artikel 30 Absatz 1 und Artikel 33 Absatz 1 so zur Verfügung gestellt werden, dass sie leicht auffindbar und für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind und einen Komplexitätsgrad nicht überschreiten, der über dem Niveau „B1“ (fortgeschritten) des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats liegt.

(4) Anbieter von Vermittlungsdiensten, die Dienste in der Union anbieten, stellen sicher, dass es Verfahren gibt, damit die Erbringung von Diensten auch in Zukunft in Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen an die Barrierefreiheit erfolgt. Die Anbieter von Vermittlungsdiensten tragen Veränderungen bei den Merkmalen der Erbringung der Dienste, Veränderungen bei den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen und Änderungen der harmonisierten Normen oder technischer Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Übereinstimmung der Dienste mit den Barrierefreiheitsanforderungen verwiesen wird, gebührend Rechnung.

(5) Bei Nichtkonformität ergreifen die Anbieter von Vermittlungsdiensten die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um für die Konformität der Dienste mit den

geltenden Barrierefreiheitsanforderungen zu sorgen. Wenn die Dienste den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht genügen, unterrichten die Anbieter von Vermittlungsdiensten außerdem umgehend den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder eine andere zuständige nationale Behörde der Mitgliedstaaten, in denen die Dienste erbracht werden, und machen dabei insbesondere ausführliche Angaben über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

(6) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten händigen der zuständigen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen aus, die für den Nachweis der Konformität der Dienste mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen erforderlich sind. Sie arbeiten mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zusammen, die ergriffen werden, um für die Übereinstimmung der Dienste mit den genannten Anforderungen zu sorgen.

(7) Bei Vermittlungsdiensten, die den harmonisierten Normen oder Teilen davon, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, entsprechen, wird insofern eine Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen dieser Verordnung vermutet, als sich diese Normen oder Teile davon auf diese Anforderungen erstrecken.

(8) Bei Vermittlungsdiensten, die mit den für die Richtlinie (EU) 2019/882 angenommenen technischen Spezifikationen oder Teilen davon übereinstimmen, wird insofern eine Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen dieser Verordnung vermutet, als sich diese technischen Spezifikationen oder Teile davon auf diese Anforderungen erstrecken.

(9) Alle Vermittlungsdienste erstatten dem jeweiligen Koordinator für digitale Dienste oder anderen zuständigen Behörden mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Fortschritte bei der Wahrnehmung der Verpflichtung, für Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen gemäß dieser Verordnung zu sorgen. Zusätzlich zu den Angaben

nach Artikel 44 Absatz 2 nehmen die Koordinatoren für digitale Dienste Maßnahmen in die Jahresberichte auf, die gemäß diesem Artikel ergriffen wurden.

Or. en

Begründung

The article is consistent with similar requirements for services under the European Accessibility Act. Only through ensuring accessibility for all users, EU can ensure that people with disabilities have equal access to digital platforms and services. This includes ensuring equal playing field for organisations and business users run by and employing persons with disabilities, as well as private entrepreneurs with disabilities offering services via digital platform and services. As adequate monitoring is vital for effective implementation, reporting on accessibility should also be ensured (points 9 and 10).

Änderungsantrag 907

Alex Agius Saliba, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

Anforderungen an die Barrierefreiheit von Vermittlungsdiensten

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten stellen sicher, dass sie ihre Dienste im Einklang mit den Anforderungen an die Barrierefreiheit gemäß Anhang I Abschnitte III, IV, VI und VII der Richtlinie (EU) 2019/882 gestalten und erbringen.

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten erstellen die erforderlichen Informationen gemäß Anhang V der Richtlinie (EU) 2019/882 und erläutern, wie die Dienste die geltenden Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllen. Diese Informationen werden der Allgemeinheit in schriftlicher und mündlicher Form bereitgestellt, auch in einer für Menschen mit Behinderungen barrierefreien Form.

Die Anbieter von Vermittlungsdiensten bewahren die Informationen so lange auf, wie die Dienste angeboten werden.

(3) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten stellen sicher, dass Informationen, Formulare und Maßnahmen nach Artikel 10 Absatz 9, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14 Absätze 1 und 5, Artikel 15 Absätze 3 und 4, Artikel 17 Absätze 1, 2 und 4, Artikel 23 Absatz 2, Artikel 24, Artikel 29 Absätze 1 und 2, Artikel 30 Absatz 1 und Artikel 33 Absatz 1 so zur Verfügung gestellt werden, dass sie leicht auffindbar und für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind und einen Komplexitätsgrad nicht überschreiten, der über dem Niveau „B1“ (fortgeschritten) des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats liegt.

(4) Anbieter von Vermittlungsdiensten, die Dienste in der Union anbieten, stellen sicher, dass es Verfahren gibt, damit die Erbringung von Diensten auch in Zukunft in Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen an die Barrierefreiheit erfolgt. Die Anbieter von Vermittlungsdiensten tragen Veränderungen bei den Merkmalen der Erbringung der Dienste, Veränderungen bei den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen und Änderungen der harmonisierten Normen oder technischer Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Übereinstimmung der Dienste mit den Barrierefreiheitsanforderungen verwiesen wird, gebührend Rechnung.

(5) Bei Nichtkonformität ergreifen die Anbieter von Vermittlungsdiensten die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um für die Konformität der Dienste mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen zu sorgen. Wenn die Dienste den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht genügen, unterrichten die Anbieter

von Vermittlungsdiensten außerdem umgehend den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder eine andere zuständige nationale Behörde der Mitgliedstaaten, in denen die Dienste erbracht werden, und machen dabei insbesondere ausführliche Angaben über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

(6) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten händigen der zuständigen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen aus, die für den Nachweis der Konformität der Dienste mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen erforderlich sind. Sie arbeiten mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zusammen, die ergriffen werden, um für die Übereinstimmung der Dienste mit den genannten Anforderungen zu sorgen.

(7) Bei Vermittlungsdiensten, die den harmonisierten Normen oder Teilen davon, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, entsprechen, wird insofern eine Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen dieser Verordnung vermutet, als sich diese Normen oder Teile davon auf diese Anforderungen erstrecken.

(8) Bei Vermittlungsdiensten, die mit den für die Richtlinie (EU) 2019/882 angenommenen technischen Spezifikationen oder Teilen davon übereinstimmen, wird insofern eine Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen dieser Verordnung vermutet, als sich diese technischen Spezifikationen oder Teile davon auf diese Anforderungen erstrecken.

(9) Alle Vermittlungsdienste erstatten den Koordinatoren für digitale Dienste oder anderen zuständigen Behörden mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Verpflichtung, für Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen gemäß dieser Verordnung zu sorgen. Zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 44 Absatz 2 nehmen die Koordinatoren für digitale Dienste Maßnahmen in die Jahresberichte auf, die gemäß Artikel 10 ergriffen wurden.

Begründung

The AM is consistent with similar requirements for services under the European Accessibility Act. Only through ensuring accessibility for all users, EU can ensure that more than 100 persons with disabilities have equal access to digital platforms and services. This includes ensuring equal playing field for organisations and business users run by and employing persons with disabilities, as well as private entrepreneurs with disabilities offering services via digital platform and services. As adequate monitoring is vital for effective implementation, reporting on accessibility should also be ensured (points 9 and 10).

Änderungsantrag 908

Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Tomislav Sokol, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Marion Walsmann, Andrea Caroppo, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung**Artikel 10 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***Artikel 10a****Kontaktstelle für Nutzer**

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten legen eine zentrale Kontaktstelle fest, die eine direkte elektronische Kommunikation mit den Nutzern ermöglicht. Die Kommunikationsmittel sind benutzerfreundlich und leicht zugänglich.

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten veröffentlichen die Informationen, die erforderlich sind, damit die Nutzer ihre zentralen Kontaktstellen leicht ermitteln und mit ihnen kommunizieren können.

Änderungsantrag 909

Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung**Artikel 10 b (neu)**

Artikel 10b

Kontaktstellen für Verbraucher

- (1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten ermöglichen es den Verbrauchern, mit ihnen leicht, direkt und wirksam zu kommunizieren, indem sie ihre Telefonnummern, ihre E-Mail-Adressen und die Anschrift ihrer Niederlassungen in der Union angeben. Darüber hinaus können Anbieter von Vermittlungsdiensten andere direkte und effiziente Kommunikationsmittel anbieten, durch die sichergestellt wird, dass der Verbraucher jedweden Schriftverkehr mit dem Anbieter von Vermittlungsdiensten (einschließlich elektronischer Kontaktformulare und Sofortnachrichten) mit Angabe des Datums und der Uhrzeit dieses Schriftwechsels auf einem dauerhaften Datenträger aufbewahren kann. Erforderlichenfalls gibt der Anbieter von Vermittlungsdiensten auch die Anschrift und Identität des Unternehmers an, in dessen Namen er handelt.**
- (2) Die in Absatz 1 genannten Kommunikationsmittel müssen für die Nutzer schnell und leicht zugänglich sein, und zwar auf klare, benutzerfreundliche, leicht erkennbare und nach Möglichkeit einheitliche Weise. Die Anbieter von Vermittlungsdiensten sollten den Verbrauchern die Möglichkeit geben, leicht gleichermaßen zugängliche Mittel der schnellen, direkten und effizienten Kommunikation zu wählen, die keine automatisierten Instrumente umfassen.**
- (3) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten stellen die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen bereit, um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 genannte Kommunikation und Beantwortung schnell und effizient erfolgt.**

Begründung

Dieser Artikel ist an Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher angelehnt und dient der Verbesserung des von der Berichtsteratterin vorgeschlagenen Artikels 10a.

Änderungsantrag 910

Leszek Miller, Maria Grapini, Marc Angel, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Verordnung**Artikel 11 – Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

(1) Anbieter von Vermittlungsdiensten, die keine Niederlassung in der Union haben, aber Dienstleistungen in der Union anbieten, benennen schriftlich eine juristische oder natürliche Person in einem der Mitgliedstaaten, in denen sie ihre Dienste anbieten, als ihren Rechtsvertreter.

Geänderter Text

(1) Anbieter von Vermittlungsdiensten, die keine Niederlassung in der Union haben, aber Dienstleistungen in der Union anbieten, benennen schriftlich eine juristische oder natürliche Person in einem der Mitgliedstaaten, in denen sie ihre Dienste anbieten, als ihren Rechtsvertreter. ***Sehr große Online-Plattformen benennen in jedem Mitgliedstaat, in dem der Anbieter seine Dienste anbietet, einen Rechtsvertreter.***

Or. en

Änderungsantrag 911

Ramona Strugariu, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung**Artikel 11 – Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

(1) Anbieter von Vermittlungsdiensten, ***die keine Niederlassung in der Union haben, aber Dienstleistungen in der Union anbieten***, benennen schriftlich eine juristische oder natürliche Person in ***einem*** der Mitgliedstaaten, in denen sie ihre Dienste anbieten, als ihren Rechtsvertreter.

Geänderter Text

(1) ***Die*** Anbieter von Vermittlungsdiensten benennen schriftlich eine juristische oder natürliche Person in ***jedem*** der Mitgliedstaaten, in denen sie ihre Dienste anbieten, als ihren Rechtsvertreter.

Änderungsantrag 912
Karen Melchior, Ramona Strugariu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Anbieter von Vermittlungsdiensten, **die keine Niederlassung in der Union haben, aber Dienstleistungen in der Union anbieten**, benennen schriftlich eine juristische oder natürliche Person in **einem** der Mitgliedstaaten, in denen sie ihre Dienste anbieten, als ihren Rechtsvertreter.

Geänderter Text

(1) **Die** Anbieter von Vermittlungsdiensten benennen schriftlich eine juristische oder natürliche Person in **jedem** der Mitgliedstaaten, in denen sie ihre Dienste anbieten, als ihren Rechtsvertreter.

Änderungsantrag 913
Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Anbieter von Vermittlungsdiensten, die keine Niederlassung in der Union haben, aber Dienstleistungen in der Union anbieten, **benennen** schriftlich eine juristische oder natürliche Person in einem der Mitgliedstaaten, in denen sie ihre Dienste anbieten, als ihren Rechtsvertreter.

Geänderter Text

(1) Anbieter von Vermittlungsdiensten, die keine Niederlassung in der Union haben, aber Dienstleistungen in der Union anbieten, **können** schriftlich eine juristische oder natürliche Person in einem der Mitgliedstaaten, in denen sie ihre Dienste anbieten, als ihren Rechtsvertreter **benennen**.

Begründung

Hierbei handelt es sich um eine Möglichkeit. Wenn sie sich entscheiden, keinen Rechtsvertreter zu benennen, unterliegen sie gemäß Artikel 40 Absatz 3 der Zuständigkeit der Koordinatoren für digitale Dienste aller Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 914

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Entscheidet ein Anbieter von Vermittlungsdiensten, keinen Rechtsvertreter zu benennen, findet Artikel 40 Absatz 3 Anwendung.

Or. en

Begründung

Wenn sich ein Anbieter entscheidet, keinen Rechtsvertreter zu benennen, entscheidet er sich dafür, im Einklang mit den Grundsätzen von Artikel 40 Absatz 3 der Zuständigkeit aller Mitgliedstaaten zu unterliegen.

Änderungsantrag 915

Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux, Nathalie Colin-Oesterlé

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten beauftragen ihre Rechtsvertreter, sodass diese zusätzlich oder anstelle des Diensteanbieters von den Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Gremium in allen Fragen in Anspruch genommen werden können, die für die Entgegennahme, Einhaltung und Durchsetzung von Beschlüssen im Zusammenhang mit dieser Verordnung erforderlich sind. Die Anbieter von Vermittlungsdiensten stellen ihren Rechtsvertreter mit den notwendigen Befugnissen und Ressourcen aus, **damit** dieser mit den Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten beauftragen ihre Rechtsvertreter, sodass diese zusätzlich oder anstelle des Diensteanbieters von den Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Gremium in allen Fragen in Anspruch genommen werden können, die für die Entgegennahme, Einhaltung und Durchsetzung von Beschlüssen im Zusammenhang mit dieser Verordnung erforderlich sind. Die Anbieter von Vermittlungsdiensten stellen ihren Rechtsvertreter mit den notwendigen Befugnissen und Ressourcen aus, **um sicherzustellen, dass** dieser **angemessen und zeitnah** mit den Behörden der

Gremium zusammenarbeiten und deren Beschlüssen nachkommen kann.

Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Gremium zusammenarbeiten und deren Beschlüssen nachkommen kann.

Or. en

Änderungsantrag 916

Adam Bielan, Kosma Złotowski, Eugen Jurzyca, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten melden dem Koordinator für digitale Dienste in dem Mitgliedstaat, in dem ihr Rechtsvertreter ansässig oder niedergelassen ist, den Namen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer ihres Rechtsvertreters. Sie sorgen dafür, dass diese Angaben stets aktuell sind.

Geänderter Text

(4) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten melden dem Koordinator für digitale Dienste in dem Mitgliedstaat, in dem ihr Rechtsvertreter ansässig oder niedergelassen ist, **Angaben zu seiner Identifizierung, unter anderem** den Namen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer ihres Rechtsvertreters. Sie sorgen dafür, dass diese Angaben stets aktuell sind. **Der Koordinator für digitale Dienste in dem Mitgliedstaat, in dem dieser Vertreter ansässig oder niedergelassen ist, unternimmt nach Erhalt dieser Informationen angemessene Anstrengungen, um deren Gültigkeit zu prüfen.**

Or. en

Änderungsantrag 917

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten melden dem Koordinator für digitale Dienste in dem

Geänderter Text

(4) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten melden dem Koordinator für digitale Dienste in dem

Mitgliedstaat, in dem *ih*r Rechtsvertreter *ansässig oder niedergelassen ist*, den Namen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer ihres Rechtsvertreters. Sie sorgen dafür, dass diese Angaben stets aktuell sind.

Mitgliedstaat, in dem *ein* Rechtsvertreter *benannt wurde*, den Namen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer ihres Rechtsvertreters. Sie sorgen dafür, dass diese Angaben stets aktuell sind.

Or. en

Begründung

Technische Änderung.

Änderungsantrag 918

Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Axel Voss, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Andrea Caroppo, Barbara Thaler

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Anbieter von Vermittlungsdiensten, die als Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG gelten und denen es nach Aufwendung zumutbarer Bemühungen nicht gelungen ist, einen Rechtsvertreter zu benennen, sollten den Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen einen Rechtsvertreter beauftragen will, ersuchen können, die weitere Zusammenarbeit zu erleichtern und mögliche Lösungen, einschließlich Möglichkeiten der kollektiven Vertretung, zu empfehlen.

Or. en

Änderungsantrag 919

Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux, Nathalie Colin-Oesterlé

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Anbieter von Vermittlungsdiensten, die als Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG gelten und denen es nach Aufwendung zumutbarer Bemühungen nicht gelungen ist, die Dienste eines Rechtsvertreters in Anspruch zu nehmen, können den Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen einen Rechtsvertreter beauftragen will, ersuchen, die weitere Zusammenarbeit zu erleichtern und mögliche Lösungen, einschließlich Möglichkeiten der kollektiven Vertretung, zu empfehlen.

Or. en

Änderungsantrag 920

Adam Bielan, Kosma Złotowski, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Anbieter von Online-Diensten sozialer Netzwerke, die als sehr große Online-Plattformen im Sinne von Artikel 25 gelten, benennen auf Ersuchen des Koordinators für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem dieser Anbieter seine Dienste anbietet, einen Rechtsvertreter, der an die in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen gebunden ist.

Or. en

Änderungsantrag 921

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Absatz 1 gilt nicht für Anbieter von Vermittlungsdiensten, bei denen es sich um Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt, mit Ausnahme derjenigen Anbieter, die entweder sehr große Online-Plattformen oder Marktplätze sind.

Or. en

Begründung

Es besteht keine Notwendigkeit, solche Vertreter für alle Anbieter zu verlangen, insbesondere für solche, bei denen es sich nicht um sehr große Online-Plattformen oder Marktplätze handelt. Eine solche Maßnahme würde wahrscheinlich nur dazu führen, dass der Zugang von Unionsbürgern zu ausländischen Anbietern von Software-Anwendungen wie Apps oder ganzen Websites geografisch gesperrt wird.

Änderungsantrag 922
Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11a

Abschnitt 1 Artikel 12 und 13 sowie die Bestimmungen von Kapitel III Abschnitt 2 und 3 gelten nicht für

a) Online-Plattformen, die als Kleinstunternehmen und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG einzustufen sind,

b) Vermittlungsdienste, ausgenommen sehr große Online-Plattformen, wenn dies in Anbetracht ihrer Größe, der Art ihrer Tätigkeit und des Risikos für die Nutzer eine

unverhältnismäßige Belastung darstellen würde.

Or. en

Änderungsantrag 923

Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron
im Namen der ID-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten machen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Angaben zu etwaigen Beschränkungen in Bezug auf die von den Nutzern bereitgestellten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes auferlegen. Diese Angaben umfassen Informationen über alle Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge, die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich algorithmischer Entscheidungsfindung und menschlicher Überprüfung. **Sie** werden in klarer und eindeutiger Sprache abgefasst und in leicht zugänglicher Form öffentlich zur Verfügung gestellt.

Geänderter Text

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten machen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Angaben zu etwaigen Beschränkungen in Bezug auf die von den Nutzern bereitgestellten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes auferlegen. Diese Angaben umfassen Informationen über alle Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge, die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich algorithmischer Entscheidungsfindung und menschlicher Überprüfung. **Die Nutzer sind davon in Kenntnis zu setzen, wenn algorithmische Entscheidungsprozesse angewandt werden. Die Nutzer müssen bei Bedarf leicht von der Interaktion mit dem algorithmischen System zur Interaktion mit einem Menschen wechseln können. Die Angaben** werden in klarer und eindeutiger Sprache abgefasst und in leicht zugänglicher Form öffentlich zur Verfügung gestellt.

Die Anbieter von Vermittlungsdiensten führen die Beschränkungen in Bezug auf die Nutzung ihres Dienstes für die Verbreitung von Inhalten, die gemäß Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten als illegal gelten, klar und benutzerfreundlich auf und unterscheiden zwischen der Liste und den allgemeinen

Bedingungen für die Nutzung ihres Dienstes, um für die Nutzer kenntlich zu machen, was gesetzlich verboten ist und welche Bedingungen für die Nutzung des Dienstes gelten.

Or. en

**Änderungsantrag 924
Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten machen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Angaben zu etwaigen Beschränkungen in Bezug auf die von den Nutzern bereitgestellten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes auferlegen. Diese Angaben umfassen Informationen über alle Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge, die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich algorithmischer Entscheidungsfindung und menschlicher Überprüfung. Sie werden in klarer und eindeutiger Sprache abgefasst und in leicht zugänglicher Form öffentlich zur Verfügung gestellt.

Geänderter Text

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten machen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Angaben zu etwaigen Beschränkungen in Bezug auf die von den Nutzern bereitgestellten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes auferlegen. Diese Angaben umfassen Informationen über alle Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge, die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich algorithmischer Entscheidungsfindung und menschlicher Überprüfung. Sie werden in klarer und eindeutiger Sprache abgefasst und in leicht zugänglicher Form öffentlich zur Verfügung gestellt. ***Es wird auch eine Zusammenfassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen, in der die wichtigsten Punkte in prägnanter, klarer und eindeutiger Sprache abgefasst sind, veröffentlicht. Die Anbieter von Vermittlungsdiensten stellen sicher, dass sich die Nutzer entscheiden können, Vermittlungsdienste nicht länger in Anspruch zu nehmen, wenn der Vertrag über die Erbringung der Vermittlungsdienste leicht abgeschlossen wird. Beide Vorgänge sollten für die Nutzer mit demselben Aufwand verbunden sein.***

Änderungsantrag 925

Arba Kokalari, Andrey Kovatchev, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Róza Thun und Hohenstein, Tomislav Sokol, Axel Voss, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Marion Walsmann, Andrea Caroppo, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung**Artikel 12 – Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten machen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Angaben zu etwaigen Beschränkungen in Bezug auf die von den Nutzern bereitgestellten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes auferlegen. Diese Angaben umfassen Informationen über alle Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge, die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich **algorithmischer** Entscheidungsfindung und **menschlicher** Überprüfung. Sie werden in klarer und eindeutiger Sprache abgefasst und in leicht zugänglicher Form öffentlich zur Verfügung gestellt.

Geänderter Text

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten machen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Angaben zu etwaigen Beschränkungen in Bezug auf die von den Nutzern bereitgestellten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes auferlegen. Diese Angaben umfassen Informationen über alle Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge, die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich **Angaben über die algorithmische Entscheidungsfindung und die Überprüfung durch einen Menschen. Die Anbieter von Vermittlungsdiensten stellen auch Informationen über das Recht, die Nutzung des Dienstes zu beenden, bereit. Die Möglichkeit, die Nutzung des Dienstes zu beenden, muss für die Nutzer leicht zugänglich sein. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen auch Angaben zu Rechtsbehelfen und den entsprechenden Verfahren enthalten.** Sie werden in klarer und eindeutiger Sprache abgefasst und in leicht zugänglicher Form öffentlich zur Verfügung gestellt.

Änderungsantrag 926

Clara Ponsatí Obiols

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten machen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Angaben zu etwaigen Beschränkungen in Bezug auf die von den Nutzern bereitgestellten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes auferlegen. Diese Angaben umfassen Informationen über alle Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge, die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich algorithmischer Entscheidungsfindung und menschlicher Überprüfung. Sie werden in klarer und eindeutiger Sprache abgefasst und in leicht zugänglicher Form öffentlich zur Verfügung gestellt.

Geänderter Text

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten machen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Angaben zu etwaigen Beschränkungen in Bezug auf die von den Nutzern bereitgestellten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes auferlegen. ***Im Zusammenhang mit diesen Beschränkungen müssen die Grundrechte der Nutzer gewahrt werden, insbesondere die Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens, auf die Meinungs- und Informationsfreiheit, auf das Diskriminierungsverbot und auf die Rechte des Kindes, die in den Artikeln 7, 11, 21 bzw. 24 der Charta verankert sind.*** Diese Angaben umfassen Informationen über alle Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge, die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich algorithmischer Entscheidungsfindung und menschlicher Überprüfung. Sie werden in klarer und eindeutiger Sprache abgefasst und in leicht zugänglicher Form öffentlich zur Verfügung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 927
Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten ***machen*** in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen ***Angaben zu etwaigen Beschränkungen in Bezug auf die von den Nutzern***

Geänderter Text

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten ***stellen sicher, dass es den Nutzern*** in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen ***verboten wird, Informationen bereitzustellen, die nicht***

bereitgestellten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes auferlegen. Diese Angaben umfassen Informationen über alle Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge, die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich algorithmischer Entscheidungsfindung und menschlicher Überprüfung. Sie werden in klarer und eindeutiger Sprache abgefasst und in leicht zugänglicher Form öffentlich zur Verfügung gestellt.

im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats stehen, in dem diese Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

Begründung

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen ein Verbot von Inhalten enthalten, die gegen das EU-Recht oder gegen lokales nationales Recht verstoßen. In ihnen können zusätzliche Beschränkungen vorgesehen werden, sofern diese Beschränkungen unter gebührender Berücksichtigung der Grundrechte festgelegt werden. Es sollte unmissverständlich darauf hingewiesen werden, dass die Anbieter von Vermittlungsdiensten ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen durchsetzen müssen.

Änderungsantrag 928

Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Maria Grapini, Maria-Manuel Leitão-Marques, Clara Aguilera, Adriana Maldonado López, Sylvie Guillaume, Biljana Borzan, Evelyne Gebhardt, Brando Benifei, Monika Beňová, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten *machen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Angaben zu etwaigen Beschränkungen in Bezug auf die von den Nutzern bereitgestellten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes auferlegen. Diese Angaben umfassen Informationen über alle Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge, die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich algorithmischer Entscheidungsfindung und menschlicher Überprüfung. Sie*

Geänderter Text

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten *müssen faire, diskriminierungsfreie und transparente allgemeine Vertragsbedingungen anwenden, die* in klarer und eindeutiger Sprache abgefasst und in leicht zugänglicher Form öffentlich *in einem durchsuchbaren Archiv aller früheren Fassungen mit Angabe des Datums der Anwendung* zur Verfügung gestellt werden.

werden in klarer und eindeutiger Sprache abgefasst und in leicht zugänglicher Form öffentlich zur Verfügung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 929

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 12 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten machen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Angaben zu etwaigen Beschränkungen in Bezug auf die von den Nutzern bereitgestellten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes auferlegen. Diese Angaben umfassen Informationen über alle Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge, die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich algorithmischer Entscheidungsfindung und menschlicher Überprüfung. Sie werden in klarer und eindeutiger Sprache abgefasst und in leicht zugänglicher Form öffentlich zur Verfügung gestellt.

Geänderter Text

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten machen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Angaben zu etwaigen Beschränkungen **oder Änderungen** in Bezug auf die von den Nutzern bereitgestellten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes auferlegen. Diese Angaben umfassen Informationen über alle Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge, die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich algorithmischer Entscheidungsfindung und menschlicher Überprüfung. Sie werden in klarer, **benutzerfreundlicher** und eindeutiger Sprache abgefasst und in leicht zugänglicher **und maschinenlesbarer** Form **in den Sprachen, in denen der Dienst angeboten wird**, öffentlich zur Verfügung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 930

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 12 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten machen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Angaben zu etwaigen Beschränkungen in Bezug auf die von den Nutzern bereitgestellten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes auferlegen. Diese Angaben umfassen Informationen über alle Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge, die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich algorithmischer Entscheidungsfindung und menschlicher Überprüfung. Sie werden in klarer und eindeutiger Sprache abgefasst und in leicht zugänglicher Form öffentlich zur Verfügung gestellt.

Geänderter Text

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten machen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Angaben zu etwaigen Beschränkungen in Bezug auf die von den Nutzern bereitgestellten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes auferlegen. Diese Angaben umfassen Informationen über alle Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge, die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich algorithmischer Entscheidungsfindung und menschlicher Überprüfung. Sie ***sind den Nutzern zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags über die Bereitstellung des Dienstes vorzulegen und*** werden in klarer und eindeutiger Sprache abgefasst und in leicht zugänglicher Form öffentlich zur Verfügung gestellt.

Or. fr

Änderungsantrag 931

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Marco Zullo, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten machen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Angaben zu etwaigen Beschränkungen in Bezug auf die von den Nutzern bereitgestellten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes auferlegen. Diese Angaben umfassen Informationen über alle Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge, die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich

Geänderter Text

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten machen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Angaben zu etwaigen Beschränkungen in Bezug auf die von den Nutzern bereitgestellten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes auferlegen. Diese Angaben umfassen Informationen über alle Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge, die ***von den Anbietern von Vermittlungsdiensten*** zur Moderation von

algorithmischer Entscheidungsfindung und menschlicher Überprüfung. Sie werden in klarer und eindeutiger Sprache abgefasst und in leicht zugänglicher Form öffentlich zur Verfügung gestellt.

Inhalten eingesetzt werden, einschließlich algorithmischer Entscheidungsfindung und menschlicher Überprüfung. Sie werden in klarer und eindeutiger Sprache abgefasst und in leicht zugänglicher, **maschinenlesbarer** Form öffentlich zur Verfügung gestellt.

Or. en

Begründung

Technische Änderung, Standardtext über Maschinenlesbarkeit für andere EU-Rechtsvorschriften zum digitalen Bereich.

Änderungsantrag 932 **Kosma Zlotowski**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 12 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten machen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Angaben zu etwaigen Beschränkungen in Bezug auf die von den Nutzern bereitgestellten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes auferlegen. Diese Angaben umfassen Informationen über alle Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge, die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich algorithmischer Entscheidungsfindung und menschlicher Überprüfung. Sie werden in klarer **und** eindeutiger Sprache abgefasst und in leicht zugänglicher Form öffentlich zur Verfügung gestellt.

Geänderter Text

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten machen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Angaben zu etwaigen Beschränkungen in Bezug auf die von den Nutzern bereitgestellten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes auferlegen. Diese Angaben umfassen Informationen über alle Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge, die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich algorithmischer Entscheidungsfindung und menschlicher Überprüfung. Sie werden in klarer, eindeutiger, **einfacher und verständlicher** Sprache abgefasst und in leicht zugänglicher Form öffentlich zur Verfügung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 933 **Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten ***machen*** in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen ***Angaben zu etwaigen*** Beschränkungen in Bezug auf die von den Nutzern bereitgestellten Informationen, ***die sie im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes auferlegen. Diese Angaben umfassen Informationen über alle Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge, die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich algorithmischer Entscheidungsfindung und menschlicher Überprüfung. Sie werden in klarer und eindeutiger Sprache abgefasst und in leicht zugänglicher Form öffentlich zur Verfügung gestellt.***

Geänderter Text

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten ***stellen sicher, dass es den Nutzern*** in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen ***verboten wird, Informationen bereitzustellen, die nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats stehen, in dem die Informationen zur Verfügung gestellt werden. Alle zusätzlichen Beschränkungen, die Anbieter von Vermittlungsdiensten*** in Bezug auf ***die Nutzung ihres Dienstes und*** die von den Nutzern bereitgestellten Informationen ***auflegen können, müssen in vollem Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechten der Nutzer stehen.***

Or. en

Änderungsantrag 934

Adam Bielan, Kosma Zlotowski, Eugen Jurzyca, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten ***machen*** in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen ***Angaben zu etwaigen*** Beschränkungen in Bezug auf die von den Nutzern bereitgestellten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes auferlegen. Diese Angaben umfassen Informationen über alle Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge, die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich

Geänderter Text

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten ***machen*** in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen ***Angaben zu etwaigen*** Beschränkungen in Bezug auf die von den Nutzern bereitgestellten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes auferlegen. Diese Angaben umfassen Informationen über alle Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge, die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich

algorithmischer Entscheidungsfindung und menschlicher Überprüfung. Sie werden in klarer und eindeutiger Sprache abgefasst und in leicht zugänglicher Form öffentlich zur Verfügung gestellt.

algorithmischer Entscheidungsfindung und menschlicher Überprüfung. Sie werden in klarer, **einfacher, verständlicher** und eindeutiger Sprache abgefasst und in leicht zugänglicher Form öffentlich zur Verfügung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 935

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior, Marco Zullo

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten machen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Angaben zu etwaigen Beschränkungen in Bezug auf die von den Nutzern bereitgestellten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes auferlegen. Diese Angaben umfassen Informationen über alle Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge, die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich algorithmischer Entscheidungsfindung und menschlicher Überprüfung, sowie Informationen über verfügbare Rechtsbehelfe, einschließlich anwendbarer alternativer Streitbeilegungsmechanismen. Sie werden in klarer und eindeutiger Sprache abgefasst und in leicht zugänglicher Form öffentlich zur Verfügung gestellt.

Die Anbieter von Vermittlungsdiensten müssen den Nutzern eine präzise und leicht lesbare Zusammenfassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung stellen, die Informationen zu den verfügbaren Rechtsbehelfen und, falls zutreffend, den Widerspruchsmöglichkeiten enthält.

Änderungsantrag 936

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(1a) Die Anbieter von
Vermittlungsdiensten veröffentlichen
Zusammenfassungen ihrer allgemeinen
Geschäftsbedingungen in klarer,
benutzerfreundlicher und eindeutiger
Sprache in einem leicht zugänglichen und
maschinenlesbaren Format. Die
Zusammenfassungen enthalten
gegebenenfalls auch Informationen über
Rechtsbehelfe und die entsprechenden
Verfahren gemäß den Artikeln 17 und 18.**

Or. en

Änderungsantrag 937

**David Lega, Hilde Vautmans, Antonio López-Istúriz White, Dragoş Pişlaru, Milan
Brglez, Brando Benifei, Eva Kaili, Alex Agius Saliba, Ioan-Rareş Bogdan, Josianne
Cutajar**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(1a) Die Anbieter von
Vermittlungsdiensten stellen sicher, dass
ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen
altersgerecht sind und gemäß Artikel 34
den höchsten europäischen oder
internationalen Normen entsprechen.**

Or. en

Änderungsantrag 938

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten gehen bei der Anwendung und Durchsetzung der in Absatz 1 genannten Beschränkungen sorgfältig, **objektiv** und verhältnismäßig vor und **berücksichtigen dabei** die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie die geltenden Grundrechte der Nutzer, die in der Charta verankert sind.

Geänderter Text

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten gehen bei der Anwendung und Durchsetzung der in Absatz 1 genannten Beschränkungen **und Änderungen kohärent, vorhersehbar, diskriminierungsfrei, transparent,** sorgfältig, **nicht willkürlich** und verhältnismäßig vor, **halten die Verfahrensgarantien ein und achten uneingeschränkt** die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie die geltenden Grundrechte der Nutzer, die in der Charta **und den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften** verankert sind.

Or. en

Begründung

Companies should apply their ToS so that all recipients of the service are treated in an equal manner, they should apply them in coherently (see Trump ban from social media networks that should have been implemented already years ago due to violations of ToS). The term “non-arbitrary” is better framed in law and jurisprudence and more clearly defines what the provider is expected to do. Adding a reference to “national law” since the Charter rights need qualification in EU or domestic law, it's not applicable, otherwise it is. In Bauer (<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=207330&pageIndex=0&doclang=EN&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=1247802>, para.87) the Court suggested that individuals may, where appropriate, be directly required to comply with certain provisions of the Charter

Änderungsantrag 939

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Marco Zullo, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten gehen bei der Anwendung und Durchsetzung der in Absatz 1 genannten Beschränkungen sorgfältig, objektiv und **verhältnismäßig** vor und berücksichtigen dabei die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie die geltenden Grundrechte der Nutzer, die in der Charta verankert sind.

Geänderter Text

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten gehen bei der Anwendung und Durchsetzung der in Absatz 1 genannten Beschränkungen sorgfältig, objektiv und **nicht willkürlich** vor und berücksichtigen dabei die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie die geltenden Grundrechte der Nutzer, die in der Charta verankert sind, **wie auch bei Bedarf sämtliche von den Nutzern geschaffenen Gemeinschaftsnormen und sonstigen Normen.**

Or. en

Begründung

Wie bereits in der entsprechenden Erwägung erwähnt, ist dies entscheidend, um willkürliche Beschlüsse zu vermeiden. Darüber hinaus sollten eventuelle Gemeinschaftsnormen berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 940

Petra Kammerevert, Christel Schaldemose, Evelyne Gebhardt, Sylvie Guillaume

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten gehen bei der Anwendung und Durchsetzung der in Absatz 1 genannten Beschränkungen sorgfältig, objektiv und verhältnismäßig vor und berücksichtigen dabei die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie die geltenden Grundrechte der Nutzer, die in der Charta verankert sind.

Geänderter Text

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten gehen bei der Anwendung und Durchsetzung der in Absatz 1 genannten Beschränkungen sorgfältig, objektiv und verhältnismäßig vor und berücksichtigen dabei **das nationale Recht und das Unionsrecht**, die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie die geltenden Grundrechte der Nutzer, die in der Charta verankert sind, **insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit.**

Or. en

Änderungsantrag 941

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten **gehen bei der Anwendung und Durchsetzung der** in Absatz 1 genannten Beschränkungen sorgfältig, objektiv **und** verhältnismäßig **vor** und berücksichtigen dabei die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie die geltenden Grundrechte der Nutzer, die **in** der Charta verankert sind.

Geänderter Text

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten **wenden die** in Absatz 2 genannten Beschränkungen sorgfältig, objektiv, **zeitnah**, verhältnismäßig **und diskriminierungsfrei an und setzen sie durch** und berücksichtigen dabei die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie die geltenden Grundrechte der Nutzer, die **im nationalen Recht und im Unionsrecht, einschließlich** der Charta **der Grundrechte der Europäischen Union**, verankert sind.

Or. en

Änderungsantrag 942

Karen Melchior, Anna Júlia Donáth

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten gehen bei der Anwendung und Durchsetzung der in Absatz 1 genannten Beschränkungen sorgfältig, objektiv **und** verhältnismäßig vor und berücksichtigen dabei die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten **sowie die geltenden** Grundrechte der Nutzer, die in der Charta verankert sind.

Geänderter Text

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten gehen bei der Anwendung und Durchsetzung der in Absatz 1 genannten Beschränkungen sorgfältig, objektiv, **rechtzeitig**, verhältnismäßig **und diskriminierungsfrei** vor und berücksichtigen dabei die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten. **Die** Grundrechte der Nutzer, die in der Charta verankert sind, **sind insbesondere dann anzuwenden, wenn Beschränkungen verhängt werden.**

Änderungsantrag 943
Geert Bourgeois

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten gehen bei der Anwendung und Durchsetzung der in Absatz 1 genannten Beschränkungen sorgfältig, objektiv und verhältnismäßig vor und berücksichtigen dabei die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie die geltenden Grundrechte der Nutzer, die in der Charta verankert sind.

Geänderter Text

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten gehen bei der Anwendung und Durchsetzung der in Absatz 1 genannten Beschränkungen sorgfältig, objektiv und verhältnismäßig vor und berücksichtigen dabei die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie die geltenden Grundrechte der Nutzer, die in der Charta verankert sind, **insbesondere die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit.**

Or. nl

Änderungsantrag 944
Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten gehen bei der Anwendung und Durchsetzung der in Absatz 1 genannten Beschränkungen sorgfältig, objektiv und verhältnismäßig vor und berücksichtigen dabei die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie die geltenden Grundrechte der Nutzer, die in der Charta verankert sind.

Geänderter Text

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten gehen bei der Anwendung und Durchsetzung der in Absatz 1 genannten Beschränkungen **fair, transparent, diskriminierungsfrei,** sorgfältig, objektiv und verhältnismäßig vor und berücksichtigen dabei die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie die geltenden Grundrechte der Nutzer, die in der Charta verankert sind.

Or. en

Änderungsantrag 945
Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten **gehen bei der Anwendung und Durchsetzung der in Absatz 1 genannten Beschränkungen sorgfältig, objektiv und verhältnismäßig vor und berücksichtigen dabei die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie die geltenden Grundrechte der Nutzer**, die in der Charta verankert sind.

Geänderter Text

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten **stellen sicher, dass zusätzliche Beschränkungen, die sie in Bezug auf die Nutzung ihres Dienstes hinsichtlich der von den Nutzern bereitgestellten Informationen auferlegen, unter gebührender Berücksichtigung der Grundrechte**, die in der Charta verankert sind, **konzipiert werden**.

Or. en

Änderungsantrag 946
Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Anbieter von Vermittlungsdiensten setzen die in Unterabsatz 1 genannten Beschränkungen sorgfältig, objektiv und verhältnismäßig durch und berücksichtigen dabei die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie die geltenden Grundrechte der Nutzer, die in der Charta verankert sind.

Or. en

Änderungsantrag 947
Leszek Miller

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Ermöglichen sehr große Online-Plattformen im Sinne von Artikel 25 dieser Verordnung anderweitig die öffentliche Verbreitung von Presseveröffentlichungen im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2019/790, so dürfen diese Plattformen diese Inhalte oder den zugehörigen Dienst aufgrund einer angeblichen Unvereinbarkeit dieser Inhalte mit ihren Geschäftsbedingungen nicht entfernen, den Zugang zu ihnen sperren, sie aussetzen oder anderweitig beeinträchtigen oder das zugehörige Konto aussetzen oder löschen.

Or. en

**Änderungsantrag 948
Evžen Tošenovský**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Ermöglichen sehr große Online-Plattformen im Sinne von Artikel 25 dieser Verordnung anderweitig die öffentliche Verbreitung von Presseveröffentlichungen im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2019/790, so dürfen diese Plattformen diese Inhalte oder den zugehörigen Dienst aufgrund einer angeblichen Unvereinbarkeit dieser Inhalte mit ihren Geschäftsbedingungen nicht entfernen, den Zugang zu ihnen sperren, sie aussetzen oder anderweitig beeinträchtigen oder das zugehörige Konto aussetzen oder löschen.

Or. en

Änderungsantrag 949

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Marco Zullo, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten sind zur Einhaltung der Anforderungen dieses Artikels nicht verpflichtet, Algorithmen oder Informationen offenzulegen, die mit hinreichender Sicherheit dazu führen würden, dass eine Täuschung oder Schädigung von Verbrauchern durch die Manipulation ihrer Dienste möglich wird. Dieser Artikel gilt unbeschadet der Richtlinie (EU) 2016/943.

Or. en

Begründung

Zu viele Informationen können dazu führen, dass ein System zum Nachteil der Verbraucher und anderer Nutzer ausgenutzt wird. Dem muss vorgebeugt werden.

Änderungsantrag 950

Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Axel Voss, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Marion Walsmann, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 sollten einen Anbieter von Vermittlungsdiensten nicht verpflichten, Informationen offenzulegen, die die Sicherheit seines Dienstes oder den Schutz vertraulicher Informationen, insbesondere Geschäftsgeheimnisse oder Rechte des geistigen Eigentums, erheblich

gefährden.

Or. en

Änderungsantrag 951

Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Allgemeine oder besondere Geschäftsbedingungen, Gemeinschaftsnormen oder andere interne Leitlinien oder Instrumente, die von einem Anbieter von Vermittlungsdiensten umgesetzt werden, dürfen nicht entgegen Artikel 7a angewandt werden.

Or. en

Änderungsantrag 952

Geert Bourgeois

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Absätze 1 und 2 lassen die Universaldienstverpflichtung, die für sehr große soziale Online-Plattformen gemäß Artikel 33a gilt, unberührt.

Or. nl

Änderungsantrag 953

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Vorgaben in den Online-Geschäftsbedingungen der Anbieter von Online-Diensten dürfen nicht über die Bestimmungen der nationalen Vorschriften hinausgehen, die dort gelten, wo der Dienst erbracht wird.

Or. fr

Änderungsantrag 954

Adam Bielan, Kosma Złotowski, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Anbieter, die als sehr große Online-Plattformen im Sinne von Artikel 25 einzustufen sind, veröffentlichen ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen in allen Amtssprachen der Union.

Or. en

Änderungsantrag 955

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Alle in Absatz 1 genannten Beschränkungen müssen im Einklang mit den in der Charta und den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften verankerten Grundrechte stehen.

Or. en

Änderungsantrag 956

Petra Kammerevert, Christel Schaldemose, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die Anbieter von Vermittlungsdiensten unterrichten Mediendiensteanbieter gemäß Artikel 7a vorab über geplante Änderungen ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen und ihrer Parameter oder Algorithmen, die sich auf die Organisation, Darstellung und Anzeige von Inhalten und Diensten auswirken könnten.

Die vorgeschlagenen Änderungen dürfen erst nach Ablauf einer im Hinblick auf Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen und deren Folgen für Mediendiensteanbieter und deren Inhalte und Dienste angemessenen und verhältnismäßigen Frist umgesetzt werden.

Diese Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem die Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten die Mediendiensteanbieter über die vorgeschlagenen Änderungen unterrichtet. Die Bereitstellung neuer Inhalte und Dienste durch einen Mediendiensteanbieter auf den Vermittlungsdiensten vor Ablauf dieser Frist gilt nicht als schlüssige oder bestätigende Handlung, da diese Inhalte für die Ausübung der Grundrechte, insbesondere des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, von besonderer Bedeutung sind.

Or. en

Begründung

Einseitige Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen von Vermittlungsdiensten

haben potenziell negative Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und Sichtbarkeit von Medieninhalten. Aus diesem Grund wird in Anlehnung an die P2B-Verordnung eine Mitteilungspflicht für vorgeschlagene Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgeschlagen.

Änderungsantrag 957

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 12 – Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Einzelpersonen, die Beschränkungen auf der Grundlage der allgemeinen Geschäftsbedingungen von Anbietern von Vermittlungsdiensten durchsetzen, erhalten eine angemessene Erst- und Weiterbildung zu den geltenden Rechtsvorschriften und internationalen Menschenrechtsnormen sowie zu den Maßnahmen, die im Falle eines Konflikts mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ergreifen sind. Diesen Einzelpersonen werden angemessene Arbeitsbedingungen zur Verfügung gestellt, wozu bei Bedarf auch professionelle Hilfe, qualifizierte psychologische Betreuung und qualifizierte Rechtsberatung gehören.

Or. en

Änderungsantrag 958

Adam Bielan, Kosma Złotowski, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 12 – Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Der Koordinator für digitale Dienste jedes Mitgliedstaats hat das Recht, sehr große Online-Plattformen aufzufordern, Maßnahmen und

Instrumente zur Moderation von Inhalten anzuwenden, einschließlich der algorithmischen Entscheidungsfindung und der Überprüfung durch einen Menschen unter Berücksichtigung des soziokulturellen Kontexts des betreffenden Mitgliedstaats. Der Rahmen für diese Zusammenarbeit sowie die spezifischen Maßnahmen können in nationalen Rechtsvorschriften festgelegt werden und sind der Kommission mitzuteilen.

Or. en

Änderungsantrag 959

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Marco Zullo, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten sehen davon ab, „Dark Patterns“ oder Techniken anzuwenden, mit denen die Annahme der allgemeinen Geschäftsbedingungen gefördert werden, einschließlich der Erteilung der Zustimmung zur Weitergabe personenbezogener und nicht personenbezogener Daten.

Or. en

Begründung

Die Anbieter sollten die freie Wahl von Einzelpersonen nicht dadurch behindern, dass sie Techniken wie sogenannte Dark Pattern anwenden.

Änderungsantrag 960

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten unterrichten die Nutzer über alle Änderungen der allgemeinen Vertragsbedingungen, die sich auf ihre Rechte auswirken können, und erläutern diese auf benutzerfreundliche Weise. Die Änderungen dürfen erst nach Ablauf einer im Hinblick auf Art und Umfang der geplanten Änderungen und deren Folgen für die Nutzer angemessenen und verhältnismäßigen Frist umgesetzt werden. Diese Frist beträgt mindestens 15 Tage ab dem Zeitpunkt, an dem die Anbieter von Vermittlungsdiensten die Nutzer über die Änderungen unterrichtet. Wird solchen Änderungen nicht zugestimmt, sollte dies nicht dazu führen, dass grundlegende Dienste nicht länger verfügbar sind.

Or. en

Begründung

Dies entspricht dem legislativen Initiativbericht des IMCO-Ausschusses (P9_TA(2020)0272) und der Empfehlung CM/Rec(2018)2 des Europarates zu der Rolle und Verantwortung von Internet-Intermediären.

Änderungsantrag 961

Adam Bielan, Kosma Złotowski, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Der Koordinator für digitale Dienste jedes Mitgliedstaats kann mittels nationaler Rechtsvorschriften eine sehr große Online-Plattform auffordern, mit dem Koordinator für digitale Dienste des betreffenden Mitgliedstaats bei der

***Bearbeitung von Fällen
zusammenzuarbeiten, in denen legale
Online-Inhalte fälschlicherweise entfernt
wurden, wenn Grund zu der Annahme
besteht, dass der soziokulturelle Kontext
des Mitgliedstaats eine entscheidende
Rolle gespielt haben könnte.***

Or. en

**Änderungsantrag 962
Karen Melchior, Anna Júlia Donáth**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(2c) Die Anbieter von
Vermittlungsdiensten müssen den
Nutzern eine präzise und leicht lesbare
Zusammenfassung der allgemeinen
Geschäftsbedingungen zur Verfügung
stellen. In dieser Zusammenfassung sind
die wichtigsten Aspekte der
Informationspflichten zu nennen,
darunter die Möglichkeit des einfachen
Ausstiegs aus optionalen Klauseln und die
verfügbaren Rechtsmittel.***

Or. en

**Änderungsantrag 963
Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten
Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin,
Liesje Schreinemacher**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(2c) Die Anbieter von
Vermittlungsdiensten verlangen von
keinen anderen Nutzern als
Unternehmern, dass sie ihre rechtliche***

Identität offenlegen, um den Dienst nutzen zu können.

Or. en

Begründung

Anonymität ist ein wesentlicher Bestandteil des Internets und muss geschützt werden. Gleichzeitig sollten Anbieter die Nutzer auffordern dürfen, sich anzumelden, um die Dienste nutzen zu können.

Änderungsantrag 964

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2d) Andere Anbieter von Vermittlungsdiensten als sehr große Online-Plattformen werden durch diese Verordnung nicht daran gehindert, das Vertragsverhältnis mit ihren Nutzern in den in den allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Fällen ohne entsprechende Klausel zu beenden. Die Anbieter von sehr großen Online-Plattformen übermitteln den Nutzern eine Erklärung betreffend die Beendigung, und die Nutzer haben Zugang zum internen Beschwerdeverfahren nach Artikel 17 und zum außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 18.

Or. en

Begründung

Die Vertragsfreiheit ist ein Grundrecht der Union und Teil der in der Charta verankerten Rechte und ist daher so weit wie möglich zu achten.

Änderungsantrag 965

Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux, Tomasz Frankowski

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

Rückverfolgbarkeit von Geschäftskunden

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten stellen sicher, dass Geschäftskunden ihre Dienste nur dann nutzen können, um bei Verbrauchern in der Union für ihre Produkte oder Dienstleistungen zu werben und ihnen diese anzubieten, wenn die Anbieter von Vermittlungsdiensten vor der Nutzung ihrer Dienste folgende Informationen erhalten haben:

- a) den Namen, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Geschäftskunden,**
- b) eine Kopie des Identitätsdokuments des Geschäftskunden oder eine andere elektronische Identifizierung im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates,**
- c) die Kontodaten des Geschäftskunden, wenn es sich bei dem Geschäftskunden um eine natürliche Person handelt,**
- d) den Namen, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Wirtschaftsakteurs im Sinne von Artikel 3 Nummer 13 und Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates oder anderer einschlägiger Rechtsakte der Union,**
- e) falls der Geschäftskunde in einem Unternehmensregister oder einem ähnlichen öffentlichen Register eingetragen ist, das Register, in dem er eingetragen ist, sowie seine Registrierungsnummer oder eine**

gleichwertige in dem betreffenden Register verwendete Kennung,

f) eine Erklärung des Geschäftskunden, in der sich dieser verpflichtet, nur Produkte oder Dienstleistungen anzubieten, die den geltenden Vorschriften des Unionsrechts entsprechen.

(2) Nach Erhalt dieser Informationen unternehmen die Anbieter von Vermittlungsdiensten angemessene Bemühungen, um zu prüfen, ob die in Absatz 1 Buchstaben a, d und e genannten Informationen verlässlich sind, indem sie frei zugängliche amtliche Online-Datenbanken abfragen oder Online-Schnittstellen nutzen, die von einem Mitgliedstaat oder der Union zur Verfügung gestellt werden, oder indem sie vom Geschäftskunden Nachweise aus verlässlichen und unabhängigen Quellen verlangen.

(3) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten vergewissern sich ferner, dass Personen, die vorgeben, im Namen des Geschäftskunden zu handeln, dazu berechtigt sind, und überprüfen die Identität dieser Personen.

(4) Erhalten die Anbieter von Vermittlungsdiensten – insbesondere durch eine Mitteilung von Strafverfolgungsbehörden oder anderen Personen mit berechtigtem Interesse – Hinweise darauf, dass eine in Absatz 1 genannte Einzelinformation, die von dem betreffenden Geschäftskunden übermittelt wurde, falsch, irreführend oder unvollständig oder anderweitig ungültig ist, fordern sie den Geschäftskunden umgehend oder innerhalb der im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegten Frist auf, die Information insoweit zu berichtigen, wie dies erforderlich ist, damit alle Informationen richtig und vollständig sind. Versäumt es der Geschäftskunde, diese Informationen zu berichtigen oder zu vervollständigen, setzen die Anbieter

von Vermittlungsdiensten die Erbringung ihrer Dienste für den Geschäftskunden aus, bis dieser der Aufforderung nachgekommen ist.

(5) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten speichern die nach den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Informationen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem betreffenden Geschäftskunden auf sichere Weise. Anschließend löschen sie die Informationen.

(6) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten wenden die Identifizierungs- und Überprüfungsmaßnahmen nicht nur auf neue Geschäftskunden an, sondern sie aktualisieren auch die ihnen vorliegenden Informationen über bestehende Geschäftskunden auf risikobasierter Grundlage und mindestens einmal jährlich oder wenn sich die relevanten Umstände eines Geschäftskunden ändern.

(7) Unbeschadet des Absatzes 2 geben die Anbieter von Vermittlungsdiensten die Informationen an Dritte weiter, wenn sie nach geltendem Recht, einschließlich der in Artikel 9 genannten Anordnungen und der Anordnungen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung erlassen werden, dazu verpflichtet sind, sowie aufgrund von Verfahren, die nach anderen einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts eingeleitet werden.

(8) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten stellen den Nutzern die in Absatz 1 Buchstaben a, d, e und f genannten Informationen auf klare, leicht zugängliche und verständliche Weise zur Verfügung.

(9) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten gestalten und organisieren ihre Online-Schnittstelle so, dass Geschäftskunden ihren Verpflichtungen in Bezug auf vorvertragliche Informationen und Produktsicherheitsinformationen gemäß dem geltendem Unionsrecht nachkommen können.

(10) Der Koordinator für digitale

Dienste am Niederlassungsort legt abschreckende finanzielle Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Artikels fest.

Or. en

Änderungsantrag 966

Liesje Schreinemacher, Bart Groothuis, Hilde Vautmans, Marco Zullo, Karen Melchior, Morten Løkkegaard, Sandro Gozi

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

***Allgemeine Risikobewertung und
Risikominderungsmaßnahmen***

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten ermitteln, analysieren und bewerten mindestens einmal und anschließend bei jeder wesentlichen Überarbeitung eines Dienstes den potenziellen Missbrauch des Dienstes oder andere Risiken, die sich aus dem Betrieb und der Nutzung ihrer Dienste in der Union ergeben. Eine solche allgemeine Risikobewertung erfolgt spezifisch für die angebotenen Dienste und umfasst zumindest Risiken im Zusammenhang mit der Verbreitung illegaler Inhalte durch ihre Dienste sowie von Inhalten, die negative Auswirkungen auf potenzielle Nutzer, insbesondere Minderjährige, und die Gleichstellung der Geschlechter haben könnten.

(2) Anbieter von Vermittlungsdiensten, die potenzielle Risiken ermitteln, versuchen soweit möglich, angemessene, verhältnismäßige und wirksame Risikominderungsmaßnahmen im Einklang mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ergreifen.

(3) Betrifft das ermittelte Risiko

Minderjährige, umfassen die Risikominderungsmaßnahmen ungeachtet dessen, ob die Minderjährigen im Einklang mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen handeln, unter Berücksichtigung der in Artikel 34 genannten Industrienormen bei Bedarf und soweit zutreffend Folgendes:

a) die Anpassung der Systeme zur Moderation von Inhalten oder der Empfehlungssysteme, ihrer Entscheidungsprozesse, der Merkmale oder der Funktionsweise ihrer Dienste oder ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen, um die Priorisierung des Kindeswohls sicherzustellen,

b) die Anpassung oder Entfernung von Systemgestaltungsmerkmalen, durch die Minderjährige Risiken hinsichtlich Inhalten, Kontakten, Verhaltensweisen und vertraglichen Regelungen ausgesetzt bzw. diese gefördert werden,

c) die Sicherung des Schutzes der Privatsphäre und der Sicherheit auf höchster Stufe durch Technikgestaltung und Voreinstellungen für Minderjährige, einschließlich der Profilerstellung oder Nutzung von Daten für kommerzielle Zwecke,

d) die Bereitstellung von kindgerechten Rechtsbehelfsmechanismen, die den einfachen Zugang zu fachkundiger Beratung und Unterstützung einschließen, falls ein Dienst auf Minderjährige ausgerichtet ist.

(4) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten erläutern dem Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, auf Anfrage, wie sie diese Risikobewertung durchgeführt haben und welche freiwilligen Risikominderungsmaßnahmen sie ergriffen haben.

Änderungsantrag 967

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Marco Zullo, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

**Allgemeine Risikobewertung und
Risikominderungsmaßnahmen**

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten ermitteln, analysieren und bewerten mindestens einmal und anschließend bei jeder wesentlichen Überarbeitung eines Dienstes den potenziellen Missbrauch des Dienstes oder andere Risiken, die sich aus dem Betrieb und der Nutzung ihrer Dienste in der Union ergeben. Eine solche allgemeine Risikobewertung erfolgt spezifisch für die angebotenen Dienste und umfasst zumindest Risiken im Zusammenhang mit der Verbreitung illegaler Inhalte durch ihre Dienste sowie von Inhalten, die negative Auswirkungen auf potenzielle Nutzer, insbesondere Minderjährige, haben könnten.

(2) Anbieter von Vermittlungsdiensten, die potenzielle Risiken ermitteln, versuchen soweit möglich, angemessene, verhältnismäßige und wirksame Risikominderungsmaßnahmen im Einklang mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ergreifen.

(3) Betrifft das ermittelte Risiko minderjährige Nutzer, umfassen die Risikominderungsmaßnahmen ungeachtet dessen, ob die Minderjährigen im Einklang mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen handeln, bei

Bedarf und soweit zutreffend Folgendes:

- a) die Anpassung der Systeme zur Moderation von Inhalten oder der Empfehlungssysteme, ihrer Entscheidungsprozesse, der Merkmale oder der Funktionsweise ihrer Dienste oder ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen, um die Priorisierung des Kindeswohls sicherzustellen,***
 - b) die Anpassung oder Entfernung von Systemgestaltungsmerkmalen, durch die Minderjährige Risiken hinsichtlich Inhalten, Kontakten, Verhaltensweisen und vertraglichen Regelungen ausgesetzt bzw. diese gefördert werden,***
 - c) die Sicherung des Schutzes der Privatsphäre und der Sicherheit auf höchster Stufe durch Technikgestaltung und Voreinstellungen für Nutzer im Alter bis 16 Jahre, einschließlich der Profilerstellung oder Nutzung von Daten für kommerzielle Zwecke,***
 - d) die Bereitstellung von kindgerechten Rechtsbehelfsmechanismen, die den einfachen Zugang zu fachkundiger Beratung und Unterstützung einschließen, falls ein Dienst auf Minderjährige ausgerichtet ist.***
- (4) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten erläutern dem Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, auf Anfrage, wie sie diese Risikobewertung durchgeführt haben und welche freiwilligen Risikominderungsmaßnahmen sie ergriffen haben.***

Or. en

Begründung

Jeder Anbieter sollte eine eigene interne Risikobewertung vornehmen und möglicherweise zusätzliche freiwillige Maßnahmen ergreifen, um gegen Risiken vorzugehen. Der Schwerpunkt sollte dabei insbesondere auf Minderjährige gelegt werden.

Änderungsantrag 968

David Lega, Hilde Vautmans, Antonio López-Istúriz White, Milan Brglez, Dragoş Pîslaru, Alex Agius Saliba, Eva Kaili, Ioan-Rareş Bogdan, Josianne Cutajar

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

Beurteilungen der Auswirkungen auf Kinder

(1) Alle Anbieter müssen überprüfen, ob Kinder auf ihre Dienste zugreifen, vermutlich darauf zugreifen oder deren Auswirkungen ausgesetzt sind. Anbieter von Diensten, auf die vermutlich Kinder zugreifen oder die Auswirkungen auf Kinder haben könnten, ermitteln, analysieren und bewerten bei der Konzeption und Entwicklung neuer Dienste durchgängig und danach mindestens einmal jährlich alle systemischen Risiken, die sich aus dem Betrieb und der Nutzung ihrer Dienste in der Union durch Kinder ergeben. Diese Risikobewertungen erfolgen spezifisch für die angebotenen Dienste, erfüllen die höchsten europäischen oder internationalen Normen nach Artikel 34 und berücksichtigen alle im Vertrag enthaltenen bekannten Risiken im Zusammenhang mit Inhalten, Kontakten, Verhaltensweisen oder Handelsvorgängen. Ferner sollten die Bewertungen die folgenden systemischen Risiken umfassen:

a) die Verbreitung von illegalen Inhalten oder Verhaltensweisen, die durch die angebotenen Dienste ermöglicht werden, zutage treten oder ausgelöst werden,

b) etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der Rechte des Kindes, die in Artikel 24 der Charta und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen

über die Rechte des Kindes verankert und hinsichtlich des digitalen Umfelds in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes ausgeführt sind,

c) beabsichtigte oder unbeabsichtigte Folgen des Betriebs oder der vorsätzlichen Manipulation ihres Dienstes, auch durch die nicht authentische Nutzung oder automatisierte Ausnutzung des Dienstes, mit tatsächlichen oder absehbaren nachteiligen Auswirkungen auf den Schutz oder die Rechte von Kindern.

(2) Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf Kinder berücksichtigen die Anbieter von Vermittlungsdiensten, die sich vermutlich auf Kinder auswirken, welchen Einfluss insbesondere ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen, ihre Systeme zur Moderation von Inhalten, ihre Empfehlungssysteme und ihre Systeme zur Auswahl und Anzeige von Werbung auf die in Absatz 1 genannten systemischen Risiken haben, einschließlich der Möglichkeit einer raschen und weiten Verbreitung von illegalen Inhalten und von Informationen, die mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den Rechten des Kindes unvereinbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 969
Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

Jugendschutz

(1) Richtet sich ein Dienst in erster

Linie an Minderjährige, erläutern die Anbieter von Vermittlungsdiensten die Bedingungen und Einschränkungen für die Nutzung des Dienstes auf altersgerechte Weise im Einklang mit Vorschriften für die Einwilligung von Kindern gemäß Artikel 8 der Datenschutz-Grundverordnung.

(2) Bei der Gestaltung und der Schnittstelle von Diensten, die sich an Minderjährige richten und von ihnen in hohem Maße genutzt werden, muss berücksichtigt werden, dass Kinder nicht über die gleichen gut entwickelten kognitiven Fähigkeiten verfügen wie Erwachsene, weshalb sie anfälliger für Manipulation sind. Daher müssen die Anbieter ihre Dienste so gestalten, dass Kinder vor Manipulation und „Dark Patterns“ geschützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 970
Leszek Miller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

Ausnahmen

*Abschnitt 1 Artikel 12 und 13 sowie die Bestimmungen von Kapitel III
Abschnitt 2 und 3 gelten nicht für*

a) redaktionelle Plattformen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h dieser Verordnung,

b) Online-Plattformen, die als Kleinstunternehmen und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG einzustufen sind,

c) Vermittlungsdienste,

ausgenommen sehr große Online-Plattformen, wenn dies in Anbetracht ihrer Größe, der Art ihrer Tätigkeit und des Risikos für die Nutzer eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würde.

Or. en

**Änderungsantrag 971
Ivan Štefanec**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

Ausnahmen

Abschnitt 1 Artikel 12 und 13 sowie die Bestimmungen von Kapitel III Abschnitt 2 und 3 gelten nicht für

a) redaktionelle Plattformen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h dieser Verordnung,

b) Online-Plattformen, die als Kleinstunternehmen und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG einzustufen sind.

Or. en

Begründung

Newspapers and magazines depend on the possibility to offer third parties, their readers, the ability to comment or contribute to comment sections, editorial forums and communities in the context of their publications. These offerings are intermediary services according to the DSA. Such services are not merely optional add-ons that can be discontinued without any effect on the publications' journalistic and economic success. Rather, they are usually integral parts of the publication, indispensable to enable readers to engage in discussions with each other and with the editorial team. The proposed content control obligations of Chapter III DSA would create disproportionate and impossible burdens for those editorial platforms and jeopardise editorial freedom. These platforms generally don't provide any direct revenue to publishers and therefore any additional burden would render them impossible to operate. As a result, spaces for qualitative and serious discussions online would

be diminished and the gatekeeper platforms would entrench their control over the formation of opinion online.

Änderungsantrag 972

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12b

Faire Auswahlbildschirme für die Einwilligung

(1) Anbieter von Vermittlungsdiensten, die die Nutzer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 auffordern, in die Erhebung oder Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einzuwilligen, stellen sicher, dass die zu diesem Zweck gezeigten Auswahlbildschirme für Endnutzer fair und neutral gestaltet sind und die Nutzerautonomie, Entscheidungsfindung oder Wahlmöglichkeit durch die Form, Funktion oder Art ihrer Bedienung in keiner Weise beeinträchtigen oder einschränken. Insbesondere müssen die Anbieter davon absehen,

a) eine Einwilligungsoption visuell stärker hervorzuheben, wenn der Nutzer eine Entscheidung treffen muss,

b) den Nutzer wiederholt aufzufordern, in die Datenverarbeitung einzuwilligen, unabhängig vom Umfang oder Zweck dieser Verarbeitung, und zwar insbesondere durch ein Pop-up-Fenster, das das Nutzererlebnis beeinträchtigt,

c) den Nutzer nachdrücklich aufzufordern, die Einstellung oder Konfiguration des Dienstes zu ändern, nachdem die betreffende Person bereits

ihre Entscheidung getroffen hat, u. a. durch Anwendung einer technischen Norm nach Absatz 3,

d) das Verfahren zur Stornierung eines Dienstes aufwändiger zu gestalten als die Anmeldung zu diesem Dienst.

(2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen verbindliche Gestaltungsaspekte und Funktionen von Auswahlbildschirmen für die Einwilligung vorgegeben werden, die die Anforderungen von Absatz 1 erfüllen.

(3) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten akzeptieren die Mitteilung der Einwilligungsentscheidungen der Nutzer mittels automatisierter Verfahren, einschließlich standardisierter digitaler Signale, die von der Software der Nutzer gesendet werden, die für den Zugang zu dem Dienst verwendet wird, wie Webbrowser und Betriebssysteme.

(4) Die Kommission fördert und erleichtert die Entwicklung technischer Normen für die automatisierte Übermittlung von Einwilligungsentscheidungen durch internationale Normungsgremien und Normungsgremien der Union. Gelingt es den Normungsgremien nicht, eine praktikable technische Norm zu entwickeln, so benennt die Kommission spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine verbindliche technische Norm für die Zwecke von Absatz 3.

Or. en

Änderungsantrag 973

David Lega, Hilde Vautmans, Antonio López-Istúriz White, Dragoş Pîslaru, Milan Brglez, Brando Benifei, Eva Kaili, Ioan-Rareş Bogdan, Josianne Cutajar

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 b (neu)**

Artikel 12b

Minderung der Risiken für Kinder

Die Anbieter von Vermittlungsdiensten, die sich vermutlich auf Kinder auswirken, ergreifen angemessene, verhältnismäßige und wirksame

Risikominderungsmaßnahmen, die auf die gemäß Artikel 13 (12a (neu)) ermittelten besonderen systemischen Risiken zugeschnitten sind. Hierzu gehören bei Bedarf

- a) **die Umsetzung der in Artikel 27 genannten Maßnahmen zur Risikominderung mit Blick auf das Kindeswohl,**
- b) **die Anpassung oder Entfernung von Systemgestaltungsmerkmalen, durch die Kinder Risiken hinsichtlich Inhalten, Kontakten, Verhaltensweisen und vertraglichen Regelungen ausgesetzt werden, wie im Verfahren der Beurteilung der Auswirkungen auf Kinder dargelegt,**
- c) **die Umsetzung einer verhältnismäßigen und die Privatsphäre schützenden Altersabfrage, die der in Artikel 34 angeführten Norm entspricht,**
- d) **die Anpassung der Systeme zur Moderation von Inhalten oder der Empfehlungssysteme, ihrer Entscheidungsprozesse, der Merkmale oder der Funktionsweise ihrer Dienste oder ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen, um die Priorisierung des Kindeswohls sicherzustellen,**
- e) **die Sicherung des Schutzes der Privatsphäre und der Sicherheit auf höchster Stufe durch Technikgestaltung und Voreinstellungen für Nutzer im Alter bis 18 Jahre,**
- f) **die Verhinderung der Profilerstellung, auch zu kommerziellen**

Zwecken wie gezielter Werbung,
g) die Sicherstellung, dass die veröffentlichten Geschäftsbedingungen altersgerecht sind und die Rechte von Kindern dabei eingehalten werden,
h) die Bereitstellung von kindgerechten Rechtsbehelfsmechanismen, die den einfachen Zugang zu fachkundiger Beratung und Unterstützung einschließen.

Or. en

Änderungsantrag 974
Karen Melchior, Anna Júlia Donáth

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten veröffentlichen mindestens *einmal* jährlich klare, leicht verständliche und ausführliche Berichte über eine Moderation von Inhalten, die sie im betreffenden Zeitraum durchgeführt haben. Diese Berichte enthalten – soweit zutreffend – insbesondere folgende Angaben:

Geänderter Text

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten veröffentlichen mindestens *zweimal* jährlich *und in einer leicht zugänglichen Form* klare, leicht verständliche und ausführliche Berichte über eine Moderation von Inhalten, die sie im betreffenden Zeitraum durchgeführt haben. *Die Berichte müssen durchsuchbar sein und für eine künftige Verwendung archiviert werden.* Diese Berichte enthalten – soweit zutreffend – insbesondere folgende Angaben:

Or. en

Änderungsantrag 975
Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Tomislav Sokol, Axel Voss, Ivan Štefanec, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten veröffentlichen mindestens einmal jährlich klare, leicht verständliche und ausführliche Berichte **über eine Moderation von Inhalten, die sie im betreffenden Zeitraum durchgeführt haben. Diese Berichte enthalten** – soweit zutreffend – **insbesondere** folgende Angaben:

Geänderter Text

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten veröffentlichen mindestens einmal jährlich klare, leicht verständliche und ausführliche Berichte, **die** – soweit zutreffend – folgende Angaben **enthalten**:

Or. en

Änderungsantrag 976

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Marco Zullo, Karen Melchior

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten veröffentlichen mindestens einmal jährlich klare, leicht verständliche und ausführliche Berichte über eine Moderation von Inhalten, die sie im betreffenden Zeitraum durchgeführt haben. Diese Berichte enthalten – soweit zutreffend – insbesondere folgende Angaben:

Geänderter Text

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten veröffentlichen mindestens einmal jährlich klare, leicht **zugängliche**, verständliche und ausführliche Berichte über eine Moderation von Inhalten, die sie im betreffenden Zeitraum durchgeführt haben. **Die Berichte stehen in durchsuchbaren Archiven zur Verfügung.** Diese Berichte enthalten – soweit zutreffend – insbesondere folgende Angaben:

Or. en

Änderungsantrag 977

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard, Marco Zullo, Karen Melchior

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten veröffentlichen mindestens einmal jährlich klare, leicht verständliche und ausführliche Berichte über eine Moderation von Inhalten, die sie im betreffenden Zeitraum durchgeführt haben. Diese Berichte enthalten – soweit zutreffend – insbesondere folgende Angaben:

Geänderter Text

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten veröffentlichen mindestens einmal jährlich **an den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort gerichtete** klare, leicht verständliche und ausführliche Berichte über eine Moderation von Inhalten, die sie im betreffenden Zeitraum durchgeführt haben. Diese Berichte enthalten – soweit zutreffend – insbesondere folgende Angaben:

Or. en

Begründung

Es muss deutlich werden, an wen die Berichte gerichtet sind.

Änderungsantrag 978

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten veröffentlichen mindestens einmal jährlich klare, leicht verständliche und ausführliche Berichte über eine Moderation von Inhalten, die sie im betreffenden Zeitraum durchgeführt haben. Diese Berichte enthalten – soweit zutreffend – insbesondere folgende Angaben:

Geänderter Text

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten veröffentlichen mindestens einmal jährlich **in einem standardisierten und maschinenlesbaren Format** klare, leicht verständliche und ausführliche Berichte über eine Moderation von Inhalten, die sie im betreffenden Zeitraum durchgeführt haben. Diese Berichte enthalten – soweit zutreffend – insbesondere folgende Angaben:

Or. en

Begründung

Das Hauptproblem für Behörden, Forscher und die Zivilgesellschaft im Rahmen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) besteht darin, dass die Berichte nicht einheitlich sind und es daher unmöglich ist, Untersuchungen durchzuführen und die Berichte zu

vergleichen. Daher sollten die Berichte in einem standardisierten und maschinenlesbaren Format vorliegen.

Änderungsantrag 979
Barbara Thaler, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten veröffentlichen mindestens einmal jährlich klare, leicht verständliche **und ausführliche** Berichte über eine Moderation von Inhalten, die sie im betreffenden Zeitraum durchgeführt haben. Diese Berichte enthalten – soweit zutreffend – insbesondere folgende Angaben:

Geänderter Text

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten veröffentlichen mindestens einmal jährlich klare **und** leicht verständliche Berichte über eine Moderation von Inhalten, die sie im betreffenden Zeitraum durchgeführt haben. Diese Berichte enthalten – soweit zutreffend – insbesondere folgende Angaben:

Or. en

Änderungsantrag 980
Adam Bielan, Kosma Zlotowski, Eugen Jurzyca, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Anzahl der von Behörden der Mitgliedstaaten erhaltenen Anordnungen, aufgeschlüsselt nach der Art der betroffenen illegalen Inhalte, einschließlich der gemäß den Artikeln 8 und 9 erlassenen Anordnungen, und die durchschnittliche Dauer bis zur Ergreifung der in diesen Anordnungen geforderten Maßnahmen;

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung ist identisch mit Artikel 44. Die zusätzlichen Änderungen in Artikel 44

ersetzen den gestrichenen Teil von Artikel 13.

Änderungsantrag 981

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Anzahl der von Behörden der Mitgliedstaaten erhaltenen Anordnungen, aufgeschlüsselt nach der Art der betroffenen illegalen Inhalte, einschließlich der gemäß den Artikeln 8 und 9 erlassenen Anordnungen, und die durchschnittliche Dauer bis zur *Ergreifung der in diesen Anordnungen geforderten* Maßnahmen;

Geänderter Text

a) die Anzahl der von Behörden der Mitgliedstaaten erhaltenen Anordnungen, aufgeschlüsselt nach der Art der betroffenen illegalen Inhalte, einschließlich der gemäß den Artikeln 8 und 9 erlassenen Anordnungen, und die durchschnittliche Dauer bis zur *Information der anordnenden Behörde über den Eingang der Anordnung und die zur Umsetzung der Anordnung ergriffenen* Maßnahmen;

Or. en

Begründung

Der Wortlaut sollte der Anforderung nach Artikel 8 und 9 entsprechen.

Änderungsantrag 982

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Anzahl der von Behörden der Mitgliedstaaten erhaltenen Anordnungen, aufgeschlüsselt nach der Art der betroffenen illegalen Inhalte, einschließlich der gemäß den Artikeln 8 und 9 erlassenen Anordnungen, und die durchschnittliche Dauer bis zur Ergreifung der in diesen Anordnungen geforderten Maßnahmen;

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. fr

Änderungsantrag 983

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Marco Zullo, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Anzahl der nach Artikel 14 gemachten Meldungen, aufgeschlüsselt nach der Art der betroffenen mutmaßlich illegalen Inhalte, alle aufgrund der Meldungen ergriffenen Maßnahmen, unterschieden danach, ob dies auf gesetzlicher Grundlage oder gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters erfolgt ist, und die durchschnittliche Dauer bis zur Ergreifung der Maßnahmen;

Geänderter Text

b) die Anzahl der nach Artikel 14 gemachten Meldungen, aufgeschlüsselt nach der Art der betroffenen mutmaßlich illegalen Inhalte, **die Anzahl der von vertrauenswürdigen Hinweisgebern eingereichten Meldungen**, alle aufgrund der Meldungen ergriffenen Maßnahmen, unterschieden danach, ob dies auf gesetzlicher Grundlage oder gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters erfolgt ist, und die durchschnittliche Dauer bis zur Ergreifung der Maßnahmen, **wobei die Anbieter von Vermittlungsdiensten zusätzliche Angaben zu den Gründe für die durchschnittliche Dauer bis zur Ergreifung der Maßnahme machen können**;

Or. en

Begründung

Zusätzliche Klarstellung.

Änderungsantrag 984

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Anzahl der nach Artikel 14 gemachten Meldungen, aufgeschlüsselt nach der Art der betroffenen mutmaßlich

Geänderter Text

b) die Anzahl der nach Artikel 14 gemachten Meldungen, aufgeschlüsselt nach der Art der betroffenen mutmaßlich

illegalen Inhalte, alle aufgrund der Meldungen ergriffenen Maßnahmen, **unterschieden danach, ob dies auf gesetzlicher Grundlage oder gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters erfolgt ist**, und die durchschnittliche Dauer bis zur Ergreifung der Maßnahmen;

illegalen Inhalte, alle aufgrund der Meldungen ergriffenen Maßnahmen und die durchschnittliche Dauer bis zur Ergreifung der Maßnahmen;

Or. fr

Änderungsantrag 985

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Marco Zullo

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Anzahl der nach Artikel 14 gemachten Meldungen, aufgeschlüsselt nach der Art der betroffenen mutmaßlich illegalen Inhalte, alle aufgrund der Meldungen ergriffenen Maßnahmen, unterschieden danach, ob dies auf gesetzlicher Grundlage oder gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters erfolgt ist, und die durchschnittliche Dauer bis zur Ergreifung der Maßnahmen;

Geänderter Text

b) die Anzahl der nach Artikel 14 gemachten Meldungen, aufgeschlüsselt nach der Art der betroffenen mutmaßlich illegalen Inhalte, **die Anzahl der von vertrauenswürdigen Hinweisgebern eingereichten Meldungen**, alle aufgrund der Meldungen ergriffenen Maßnahmen, unterschieden danach, ob dies auf gesetzlicher Grundlage oder gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters erfolgt ist, und die durchschnittliche Dauer bis zur Ergreifung der Maßnahmen;

Or. en

Änderungsantrag 986

Adam Bielan, Kosma Złotowski, Eugen Jurzyca, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Anzahl der nach Artikel 14 gemachten Meldungen, aufgeschlüsselt

Geänderter Text

b) die Anzahl der nach Artikel 14 gemachten Meldungen, aufgeschlüsselt

nach der Art der betroffenen mutmaßlich illegalen Inhalte, alle aufgrund der Meldungen ergriffenen Maßnahmen, unterschieden danach, ob dies auf gesetzlicher Grundlage oder gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters erfolgt ist, und die durchschnittliche Dauer bis zur Ergreifung der Maßnahmen;

nach der Art der betroffenen mutmaßlich illegalen Inhalte, alle aufgrund der Meldungen ergriffenen Maßnahmen, unterschieden danach, ob dies auf gesetzlicher Grundlage oder gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters erfolgt ist, und die durchschnittliche **und mittlere** Dauer bis zur Ergreifung der Maßnahmen;

Or. en

Änderungsantrag 987

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) die auf Eigeninitiative des Anbieters durchgeführte Moderation von Inhalten, einschließlich der Anzahl und Art der ergriffenen Maßnahmen, die sich auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der von den Nutzern bereitgestellten Informationen auswirken, und der Möglichkeiten der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, aufgeschlüsselt nach **der Art des Grundes** und der Grundlage für das Ergreifen dieser Maßnahmen;

Geänderter Text

c) die auf Eigeninitiative des Anbieters durchgeführte Moderation von Inhalten, einschließlich der Anzahl und Art der ergriffenen Maßnahmen, die sich auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der von den Nutzern bereitgestellten Informationen auswirken, und der Möglichkeiten der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, **einschließlich der Aufhebung, Aussetzung, Herabstufung oder Verhängung anderer Sanktionen**, aufgeschlüsselt nach **dem Grund** und der Grundlage für das Ergreifen dieser Maßnahmen, **sowie die Maßnahmen, die zur Schulung und Unterstützung von Mitarbeitern getroffen wurden, die an der Moderation von Inhalten beteiligt sind**;

Or. en

Änderungsantrag 988

Geert Bourgeois

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die auf Eigeninitiative des Anbieters durchgeführte Moderation von Inhalten, einschließlich der Anzahl und Art der ergriffenen Maßnahmen, die sich auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der von den Nutzern bereitgestellten Informationen auswirken, und der Möglichkeiten der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, aufgeschlüsselt nach der Art des Grundes und der Grundlage für das Ergreifen dieser Maßnahmen;

Geänderter Text

c) ***unbeschadet Artikel 33a*** die auf Eigeninitiative des Anbieters durchgeführte Moderation von Inhalten, einschließlich der Anzahl und Art der ergriffenen Maßnahmen, die sich auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der von den Nutzern bereitgestellten Informationen auswirken, und der Möglichkeiten der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, aufgeschlüsselt nach der Art des Grundes und der Grundlage für das Ergreifen dieser Maßnahmen; ***die Anbieter von Vermittlungsdiensten stellen dabei klare Daten über die Nutzung automatisierter Systeme zur Verfügung;***

Or. nl

Änderungsantrag 989

Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Róza Thun und Hohenstein, Tomislav Sokol, Axel Voss, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Andrea Caroppo, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die auf Eigeninitiative des Anbieters durchgeführte Moderation von Inhalten, einschließlich der ***Anzahl und*** Art der ergriffenen Maßnahmen, die sich auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der von den Nutzern bereitgestellten Informationen auswirken, und der Möglichkeiten der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, aufgeschlüsselt nach der Art des Grundes und der Grundlage für das Ergreifen dieser Maßnahmen;

Geänderter Text

c) ***aussagekräftige und umfassende Angaben über*** die auf Eigeninitiative des Anbieters durchgeführte Moderation von Inhalten, einschließlich der Art der ergriffenen Maßnahmen, die sich auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der von den Nutzern bereitgestellten Informationen auswirken, und der Möglichkeiten der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, aufgeschlüsselt nach der Art des Grundes und der Grundlage für das Ergreifen dieser

Änderungsantrag 990

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) **die Anzahl der Beschwerden, die über das in Artikel 17 genannte interne Beschwerdemanagementsystem eingegangen sind, die Grundlage dieser Beschwerden, die zu diesen Beschwerden getroffenen Entscheidungen, die durchschnittliche Entscheidungsdauer und die Anzahl der Fälle, in denen diese Entscheidungen rückgängig gemacht wurden.** **entfällt**

Begründung

Verschoben in Artikel 23.

Änderungsantrag 991

Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron
im Namen der ID-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die Anzahl der Beschwerden, die über das in Artikel 17 genannte interne Beschwerdemanagementsystem eingegangen sind, die Grundlage dieser Beschwerden, die zu diesen Beschwerden getroffenen Entscheidungen, die

d) die Anzahl der Beschwerden, die über das in Artikel 17 genannte interne Beschwerdemanagementsystem eingegangen sind, die Grundlage dieser Beschwerden, die zu diesen Beschwerden getroffenen Entscheidungen, **die für die**

durchschnittliche Entscheidungsdauer und die Anzahl der Fälle, in denen diese Entscheidungen rückgängig gemacht wurden.

Moderation von Inhalten verwendeten Maßnahmen und Instrumente, einschließlich der Auswirkungen der algorithmischen Entscheidungsfindung im Vergleich zu einer Überprüfung durch den Menschen, die durchschnittliche Entscheidungsdauer und die Anzahl der Fälle, in denen diese Entscheidungen rückgängig gemacht wurden.

Or. en

Änderungsantrag 992

David Lega, Hilde Vautmans, Antonio López-Istúriz White, Dragoș Pîslaru, Milan Brglez, Alex Agius Saliba, Eva Kaili, Ioan-Rareș Bogdan, Josianne Cutajar

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Anzahl der Beschwerden, die über das in Artikel 17 genannte interne Beschwerdemanagementsystem eingegangen sind, die Grundlage dieser Beschwerden, die zu diesen Beschwerden getroffenen Entscheidungen, die durchschnittliche Entscheidungsdauer und die Anzahl der Fälle, in denen diese Entscheidungen rückgängig gemacht wurden.

Geänderter Text

d) die Anzahl der Beschwerden, die über das in Artikel 17 genannte interne Beschwerdemanagementsystem eingegangen sind, ***das Alter der Beschwerdeführer (sofern minderjährig)***, die Grundlage dieser Beschwerden, die zu diesen Beschwerden getroffenen Entscheidungen, die durchschnittliche Entscheidungsdauer und die Anzahl der Fälle, in denen diese Entscheidungen rückgängig gemacht wurden.

Or. en

Änderungsantrag 993

Adam Bielan, Kosma Złotowski, Eugen Jurzyca, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Anzahl der Beschwerden, die über das in Artikel 17 genannte interne Beschwerdemanagementsystem

Geänderter Text

d) die Anzahl der Beschwerden, die über das in Artikel 17 genannte interne Beschwerdemanagementsystem

eingegangen sind, die Grundlage dieser Beschwerden, die zu diesen Beschwerden getroffenen Entscheidungen, die durchschnittliche Entscheidungsdauer und die Anzahl der Fälle, in denen diese Entscheidungen rückgängig gemacht wurden.

eingegangen sind, die Grundlage dieser Beschwerden, die zu diesen Beschwerden getroffenen Entscheidungen, die durchschnittliche **und mittlere** Entscheidungsdauer und die Anzahl der Fälle, in denen diese Entscheidungen rückgängig gemacht wurden.

Or. en

Änderungsantrag 994 Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) im Falle von Anbietern von Vermittlungsdiensten, auf die vermutlich Kinder zugreifen, Bestimmungen und Ressourcen zur Wahrung der Rechte und des Wohlergehens von Kindern gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 des Übereinkommens, wobei die Auswirkungen von Diensten auf Kinder regelmäßig bewertet und die Rechte und das Wohlergehen von Kindern in die Gestaltung von Aktualisierungen und Innovationen der Dienste eingebettet werden müssen.

Or. en

Begründung

Children’s rights and wellbeing must be embedded in the design of digital services. Conducting regular impact assessments and developing adequate mechanisms to mitigate risk and harm must also reflect how said services promote and enhance children’s rights and wellbeing. It is critical to assess how to protect children online (assess “risks” and develop “risk mitigation mechanisms”), as well as assess how the services effectively promote children’s empowerment as users of digital services (therefore, evaluating “children’s rights and wellbeing impact” in the assessment as recognized by the UN GC 25). This assessment should apply to all providers of intermediary services that are likely to be accessed by children and it should be part of Article 13’s provisions on transparency reporting obligations

Änderungsantrag 995
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten sind zur Einhaltung der Anforderungen dieses Artikels nicht verpflichtet, Informationen offenzulegen, die mit hinreichender Sicherheit dazu führen würden, dass durch die Manipulation der Verfahren für die Moderation von Inhalten oder die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2016/943 ein öffentlicher Schaden angerichtet wird.

Or. en

Änderungsantrag 996
Marco Zullo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) sofern bekannt der Mitgliedstaat, von dem aus die illegale Tätigkeit ausgeübt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 997
David Lega, Hilde Vautmans, Antonio López-Istúriz White, Milan Brglez, Dragoş Pîslaru, Alex Agius Saliba, Ioan-Rareş Bogdan, Josianne Cutajar, Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

(1a) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten, die sich auf Kinder auswirken, veröffentlichen mindestens einmal jährlich

a) die Beurteilung der Auswirkungen auf Kinder zur Ermittlung bekannter Schäden, unbeabsichtigter Folgen und neu entstehender Risiken, die den in Artikel 34 dargelegten Normen entsprechen muss,

b) klare, leicht verständliche und ausführliche Berichte über die Maßnahmen zur Minderung der Risiken für Kinder, deren Wirksamkeit und etwaige notwendige und noch ausstehende Maßnahmen, die den in Artikel 34 dargelegten Normen entsprechen müssen, auch was eine Altersabfrage und Altersverifizierung im Einklang mit einer kindgerechten Gestaltung betrifft.

Or. en

Änderungsantrag 998

Maria Grapini, Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

(1a) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten stellen sicher, dass die Identität des gewerblichen Nutzers, der Waren, Inhalte oder Dienstleistungen auf den Vermittlungsdiensten angeboten, wie die Handelsmarke, das Logo oder andere charakteristische Merkmale, neben den angebotenen Waren, Inhalten oder Dienstleistungen deutlich sichtbar ist.

Or. en

Begründung

In order to enhance consumer protection, online safety and promote fairness among market participants, it is necessary that the DSA includes an obligation for intermediary service providers to clearly indicate the identity of the business user alongside the goods and services offered by the business user. This obligation is modelled on the Platform-to-Business Regulation and would be applicable to all intermediary service providers and not just online intermediation services (as per the P2B Regulation). Ultimately, it would further reinforce the DSA's objectives of building a transparent and safe online environment, empowering consumers to easily identify the provider of goods or services (including in cases when goods or services are offered by the intermediary service provider) and ensuring that they have trust in the goods, content and services offered online.

Änderungsantrag 999

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Veröffentlichen die Anbieter von Vermittlungsdiensten den Bericht gemäß Absatz 1 nicht, so wird zumindest eine Zusammenfassung des Berichts gemäß Absatz 1 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Or. en

Änderungsantrag 1000

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die bereitgestellten Informationen werden nach den Mitgliedstaaten aufgeschlüsselt, in denen Dienste angeboten werden, und umfassen auch Informationen zur Lage in der Union insgesamt.

Änderungsantrag 1001

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) *Absatz 1 gilt nicht für Anbieter von Vermittlungsdiensten, bei denen es sich um Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt.* **entfällt**

Or. en

Begründung

Die Ausnahmeregelung wird in Artikel -10 (neu) verschoben.

Änderungsantrag 1002

Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Axel Voss, Ivan Štefanec, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Absatz 1 gilt nicht für Anbieter von Vermittlungsdiensten, bei denen es sich um **Kleinst- oder Kleinunternehmen** im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Anbieter von Vermittlungsdiensten, bei denen es sich um **Kleinstunternehmen oder kleine und mittlere Unternehmen (KMU)** im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt. **Wenn Unternehmen den Status eines Kleinstunternehmens oder kleinen und mittleren Unternehmens im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG verlieren, findet Absatz 1 auch in den zwölf Monaten nach dem Verlust dieses Status gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Empfehlung keine Anwendung auf diese**

Änderungsantrag 1003

Adam Bielan, Kosma Zlotowski, Eugen Jurzyca, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Absatz 1 gilt **nicht** für Anbieter von Vermittlungsdiensten, bei denen es sich um Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt.

Geänderter Text

(2) Absatz 1 gilt für Anbieter von Vermittlungsdiensten, bei denen es sich um Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt. ***Nach einer zusätzlichen individuellen Risikobewertung kann der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort die Ausnahmeregelung auf ausgewählte mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG ausweiten.***

Änderungsantrag 1004

Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Absatz 1 gilt nicht für Anbieter von Vermittlungsdiensten, ***bei denen es sich um Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt.***

Geänderter Text

(2) Absatz 1 gilt nicht für Anbieter von Vermittlungsdiensten, ***die ihre Dienste für aktive Nutzer in der Union erbringen, deren durchschnittliche monatliche Zahl sich auf mindestens 9 Mio. Personen beläuft, berechnet nach der Methode, die in den in Artikel 25 Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakten festgelegt wird.***

Änderungsantrag 1005

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Absatz 1 gilt nicht für Anbieter von Vermittlungsdiensten, bei denen es sich um Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt.

Geänderter Text

(2) Absatz 1 gilt nicht für Anbieter von Vermittlungsdiensten, bei denen es sich um Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt **und die keine sehr großen Online-Plattformen nach Artikel 25 sind.**

Or. en

Begründung

In manchen Fällen ist ein Kleinst- oder Kleinunternehmen auch eine sehr große Online-Plattform. In diesen Fällen ist es sinnvoll, dass alle Bestimmungen gelten.

Änderungsantrag 1006

Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Absatz 1 gilt nicht für Anbieter von Vermittlungsdiensten, bei denen es sich um **Kleinst-** oder **Kleinunternehmen** im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt.

Geänderter Text

(2) Absatz 1 gilt nicht für Anbieter von Vermittlungsdiensten, bei denen es sich um **Kleinstunternehmen, kleine** oder **mittlere Unternehmen** im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt.

Or. pt

Änderungsantrag 1007

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Absatz 1 **gilt** nicht für Anbieter von Vermittlungsdiensten, bei denen es sich um Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt.

Geänderter Text

(2) Absatz 1 **und Absatz 1a gelten** nicht für Anbieter von Vermittlungsdiensten, bei denen es sich um Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt.

Or. en

Änderungsantrag 1008
Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Absatz 1 gilt nicht für Anbieter von Vermittlungsdiensten, bei denen es sich um **Kleinst- oder Kleinunternehmen** im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt.

Geänderter Text

(2) Absatz 1 gilt nicht für Anbieter von Vermittlungsdiensten, bei denen es sich um **Kleinstunternehmen** im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt.

Or. en

Änderungsantrag 1009
Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(2a) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Anbieter des Vermittlungsdienstes im Rahmen eines organisierten Vertriebsnetzes, das unter einer gemeinsamen Marke tätig ist, eine direkte Verbindung in Bezug auf die

Geänderter Text

**Organisation, Assoziation,
Zusammenarbeit oder Anteilseignerschaft
mit dem Nutzer hat oder wenn es
alleiniges Ziel des Vermittlungsdienstes
ist, Inhalte zwischen den Mitgliedern des
organisierten Vertriebsrahmens und den
entsprechenden Anbietern zu vermitteln.**

Or. en

Änderungsantrag 1010

**Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten
Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin,
Liesje Schreinemacher**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(2a) Wenn die in Absatz 1 genannten
jährlichen Transparenzberichte
veröffentlicht werden, enthalten sie keine
Informationen, die laufende Tätigkeiten
zur Verhinderung, Aufdeckung oder
Entfernung illegaler Inhalte oder von
Inhalten, die den allgemeinen
Geschäftsbedingungen eines
Hosting-Anbieters zuwiderlaufen,
beeinträchtigen könnten.**

Or. en

Begründung

*Zu viele Informationen können dazu führen, dass ein System zum Nachteil der Verbraucher
und anderer Nutzer ausgenutzt wird. Dem muss vorgebeugt werden.*

Änderungsantrag 1011

Adam Bielan, Kosma Złotowski, Eugen Jurzyca, Beata Mazurek

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission erlässt nach Konsultation des Gremiums delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 69, in denen sie Muster für die Berichte nach Absatz 1 festlegt.

Or. en